



Antrag

A1 Termin BDKJ-Hauptversammlung 2028

Antragssteller*innen: HV (dort beschlossen am: 09.05.2025)

Antragstext

- 1 Die BDKJ-Hauptversammlung im Jahr 2028 findet von Donnerstag, 04. Mai 2028 bis
- 2 Sonntag, 07. Mai 2028 statt.
- 3 Tagungsort soll die Jugendbildungsstätte Haus Altenberg in Odenthal-Altenberg
- 4 sein.

Begründung

Der Termin liegt traditionell am ersten Wochenende im Mai

Antrag

A2 Änderung der BDKJ-Bundesordnung 01

Antragssteller*innen: HV (dort beschlossen am: 09.05.2025)

Antragstext

1 Die BDKJ-Bundesordnung wird an folgender Stelle wie folgt geändert:

2 **§22 Absatz 2**

3 2. Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanvorstandes sind mindestens drei
4 Personen, von denen bis zu zwei Personen männlichen oder diversen Geschlechts
5 und bis zu zwei Personen weiblichen oder diversen Geschlechts sind.
6

7 **§ 18 Absatz 2 Satz 2**

8 Je nach diözesaner Regelung bedürfen die Diözesanordnung und deren Änderung
9 zudem der Zustimmung oder Kenntnisnahme des Diözesanbischofs.

Begründung

Vor dem Hintergrund der Selbstorganisation und Subsidiarität sehen wir es als sinnvoll und konsequent an den BDKJ-Diözesanverbänden mehr Selbstbestimmung in der Ausgestaltung und Größe der jeweiligen Diözesanvorstände zu ermöglichen. Dadurch soll auch eine bessere Anpassung und diözesanen und regionale Rahmenbedingungen ermöglicht werden.

Grundsätzlich lassen sich in der katholische Jugendverbandsarbeit und dem BDKJ und seinen Mitgliedsverbänden sowohl Vorstandsgröße von zwei (KSJ Bundesleitung), drei (z.B. KJG Bundeleitung), vier (z.B. BDKJ Buko Präsidien), fünf (z.B. BDKJ-Bundesvorstand) oder mehr Personen finden. Auch in der Bundesordnung gibt es Gremien und Vorstände mit gerader als auch ungerader Anzahl an Mitgliedern. Dementsprechend erscheint es uns als unbegründet eine solche konkrete Vorgabe für die BDKJ-Diözesanverbände aufrecht zu erhalten, zumal diese für Regionalverbände bereits durch Änderungen in den letzten Jahren aufgehoben wurde.

Aus unserer Sicht ist die Änderung zudem im Einklang mit [4.50 Feminismus im BDKJ.pdf](#)

Nochmal hier, da die Änderung hier besser und nachvollziehbarer abgebildet wird:

"2. Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanvorstandes sind mindestens vierdreier Personen, von denen bis zu zwei Personen männlichen oder diversen Geschlechts und bis zu zwei Personen weiblichen oder diversen Geschlechts sind."

Antrag

A4 Antrag zur Änderung der Bundesordnung und Geschäftsordnung: Vertretungsregelung für die Bundeskonferenz der Diözesanverbände

Antragssteller*innen: HV (dort beschlossen am: 09.05.2025)

Antragstext

1 **Die BDKJ-Hauptversammlung möge beschließen:**

2 **§ 13 Abs. 2 Nr. 1**

3 **„je ein Mitglied der Bundesleitungen der Jugendverbände nach § 5 Abs. 4 S. 2“**
4 **ist stimmberechtigt auf der Bundeskonferenz der Jugendverbände.**

5 **Streichung des Absatzes**

6 **§ 14 Abs. 2 Nr. 1**

7 **„je ein Mitglied der Diözesanvorstände“ ist stimmberechtigt auf der**
8 **Bundeskonferenz der Diözesanverbände.**

9 **Und ersetzen durch:**

10 **„Je eine Vertreter*in der Diözesanverbände ist stimmberechtigt auf der**
11 **Bundeskonferenz der Diözesanverbände.“**

12 **Streichung**

13 **§8 Satz 3 und 4 der Geschäftsordnung**

14 **“Dies gilt jedoch nicht für die Mitglieder der Hauptversammlung und der**
15 **Bundesfrauenkonferenz. Jedes Mitglied der Hauptversammlung und der**
16 **Bundesfrauenkonferenz, mit Ausnahme der Mitglieder des Bundesvorstandes, kann**
17 **vertreten werden”.**

18 **Und ersetzen durch:**

19 **“Dies gilt jedoch nicht für die Mitglieder der Bundeskonferenz der**
20 **Diözesanverbände, der Hauptversammlung und der Bundesfrauenkonferenz. Jedes**
21 **Mitglied der Bundeskonferenz der Diözesanverbände, der Hauptversammlung und der**
22 **Bundesfrauenkonferenz, mit Ausnahme der Mitglieder des Bundesvorstandes, kann**
23 **vertreten werden”.**

Begründung

In den letzten Jahren haben wir vermehrt festgestellt, dass vor allem ehrenamtliche Vorstände Probleme haben, Delegationen zu den Konferenzen auf Bundesebene zu entsenden. Dies gilt insbesondere für die Bundeskonferenz der Diözesanverbände. Gründe hierfür sind u.a.

Nachwuchsprobleme in den Vorständen. Dadurch fehlen Kapazitäten, um die Vertretung auf Bundesebene wahrzunehmen. Wir sind der Meinung, dass diese Vertretungsaufgabe auch von Personen wahrgenommen werden kann, die nicht in den Vorständen sind. Um auch kleineren Diözesanverbänden eine Delegation und damit Beteiligung zu ermöglichen, möchten wir die Geschäftsordnung entsprechend ändern.

Wir schlagen die vorliegende Formulierung in Anlehnung an die Bundesfrauenkonferenz vor. Dort hat sich diese Formulierung als praktikabel erwiesen.

Darüber hinaus wollen wir den Jugendverbänden die Möglichkeit geben, eine gleiche Änderung zu beantragen, weshalb wir den § 13 unverändert in unseren Antrag übernommen haben. Mit einem Änderungsantrag kann dann auch diese Änderung beantragt werden. (Wenn es diesen Absatz nicht gäbe, könnte er nicht im Wege eines Änderungsantrages aufgenommen werden, da dies den wesentlichen Inhalt des Antrages verändern würde).

Antrag

A5 Einrichtung eines Sozialpolitischen Ausschusses (SoPA)

Antragssteller*innen: HV (dort beschlossen am: 09.05.2025)

Antragstext

1 **Die BDKJ-Hauptversammlung möge beschließen:**

2 Die Hauptversammlung bildet gem. § 16 der Bundesordnung einen „Sozialpolitischen
3 Ausschuss“ (SoPA).

4 Zu den Aufgaben des Ausschusses gehören:

- 5 • Beratung der Organe des BDKJ-Bundesverbands in sozialpolitischen Fragen,
- 6 • Lobbyarbeit für den BDKJ-Bundesverband im Themenfeld Sozialpolitik,
- 7 • Vernetzung von sozialpolitischen Akteur*innen innerhalb des BDKJ,
- 8 • Vernetzung mit Einrichtungen der Jugendberufshilfe und Jugendsozialarbeit
9 durch eine mit der Wahl verbundene Delegation in den „arbeit für alle
10 e.V.“,
- 11 • Bündelung von Wissen und Wissenstransfer nach innen und außen.

12 Für die Einrichtung des Ausschusses gelten die Bestimmungen von § 23 der
13 Geschäftsordnung, insbesondere im Blick auf die Anzahl der zu wählenden (7)
14 Personen und auf die Dauer der Amtszeiten (2 Jahre). Bei Gründung eines
15 Sozialpolitischen Ausschusses werden die aktuell in die Mitgliederversammlung
16 des „arbeit für alle e.V.“ Delegierten entsprechend ihrer verbleibenden
17 Amtszeiten Mitglieder des Sozialpolitischen Ausschusses.

Begründung

Sozialpolitische Probleme wie z.B. Kinder- und Jugendarmut sind in unserer Gesellschaft seit Jahren manifest und schränken junge Menschen in ihren Entwicklungsmöglichkeiten ein. Die Ursachen hierfür sind vielfältig und umfassen ein breites Feld an sozialpolitischen Fragestellungen, wie die Frage nach bezahlbarem Wohnraum, Finanzierung von Ausbildung und Studium, aber auch der Zugang zu Bildung und die Möglichkeit aller junger Menschen zur Teilhabe.

Als Jugendverband ist es daher für den BDKJ von zentraler Bedeutung sich mit den verschiedenen sozialpolitischen Fragestellungen auseinanderzusetzen und zu diesen Themen klar Stellung zu beziehen.

In den aktuellen Strukturen im BDKJ im sozialpolitischen Bereich ist dies nur eingeschränkt möglich, da die in den afa gewählten Mitglieder, die sich mit diesen Themen befassen, keine institutionalisierte Möglichkeit haben, die Themen und Anliegen im BDKJ zu platzieren. Daher beantragen wir die Einrichtung des

“Sozialpolitischen Ausschusses” durch die Hauptversammlung, um das sozialpolitische Profil des BDKJ strukturell verlässlich zu schärfen und die Themen im BDKJ zu verankern.

Antrag

A7 Unsere Zukunft braucht Investitionen – jetzt!

Antragssteller*innen: HV (dort beschlossen am: 09.05.2025)

Antragstext

1 Es waren stets ‚die Jugend‘ und zukünftige Generationen, die zur Begründung der
2 Aufrechterhaltung der Schuldenbremse herhalten mussten. Die Berücksichtigung von
3 jungen Menschen bei dieser politischen Frage ist so richtig und wichtig, wie sie
4 es auch bei allen anderen Fragen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen
5 Weichenstellungen sein muss. Doch die Betrachtung greift zu kurz, wenn sie
6 ausschließlich die finanziellen Schulden fokussiert – und dabei die wachsenden
7 Investitionslücken ausblendet, die junge und zukünftige Generationen mit den
8 Folgen einer maroden Infrastruktur, eines überlasteten Bildungssystems, der
9 Klimakrise und wachsender sozialer Ungerechtigkeit zurücklässt. Insbesondere
10 ländliche und strukturschwache urbane Räume sind von Investitionsrückständen
11 stark betroffen und müssen von einem zunehmenden Strukturabbau geschützt werden.
12 Besonders betroffen sind dabei mehrfach marginalisierte Personen – etwa Frauen,
13 intergeschlechtliche, nicht-binäre, trans* und agender Personen, insbesondere
14 solche mit Migrationsgeschichte oder Behinderung –, deren vielfältige
15 Diskriminierungserfahrungen die negativen Folgen unzureichender Investitionen
16 noch verschärfen. Besonders problematisch ist die zunehmende Kluft zwischen
17 jenen, die durch privates Kapital kompensieren können und jenen, die dieses
18 Privileg nicht haben. So beobachten wir mit wachsender Sorge, dass sich der
19 gesellschaftliche Reichtum immer stärker konzentriert: Während das wohlhabendste
20 Prozent der Bevölkerung über mehr als ein Drittel des Gesamtvermögens verfügt

[Fußnote:

22 https://www.diw.de/de/diw_01.c.793802.de/publikationen/wochenberichte/2020_29_1/

23 -

24 [millionaerinnen_unter_dem_mikroskop_datenluecke_bei_sehr_ho_geschlossen](#)

25 -

26 [konzentration_hoehere_als_bisher_ausgewiesen.html#section7](#)], geraten immer mehr

27 Menschen durch steigende Lebenshaltungskosten in existenzielle Bedrängnis – oft
ohne finanzielle Rücklagen oder eigenes Vermögen, um diese Belastungen
abzufedern.

28 Viele – für junge Menschen zentrale – Lebensbereiche leiden seit Jahren unter
29 massiven Investitionsrückständen. Spart der Staat bei Mitteln für
30 außerschulische Bildung, Jugendbildungsstätten und Unterstützungsstrukturen für
31 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, entzieht er ihnen wichtige Erfahrungs-
32 und Entwicklungsräume. Zugleich sendet er das Signal, dass ihre Anliegen

33 politisch kaum Gewicht und Einfluss haben. Dies wirkt sich nicht nur negativ auf
34 die konkreten Lebenswirklichkeiten von jungen Menschen aus, sondern schwächt
35 auch ihr Vertrauen in Politik und ihre Akteur*innen, Politik, Demokratie und
36 gesellschaftliche Teilhabe. Darum sind auch Investitionen in digitale
37 Souveränität notwendig, die langfristig eine Unabhängigkeit von Tech-Monopolen
38 und autokratischen Systemen garantieren, damit auch junge Menschen und
39 zukünftige Generationen an freien digitalen Räumen teilhaben können.

40 Das ist ein gewichtiges Problem, denn „die Zukunftsfähigkeit einer Gesellschaft
41 bemisst sich nicht zuletzt daran, welche Perspektiven und Zukunftschancen sie
42 ihrer Jugend gibt.“^[1] Daher setzen wir uns als katholische Jugendverbände dafür
43 ein, dass alle heute und zukünftig lebenden Kinder, Jugendlichen und jungen
44 Erwachsenen in ihrer Vielfalt faire, gerechte und verlässliche Lebenschancen
45 erhalten. Dies bedingt die Notwendigkeit, alle wirtschaftlichen,
46 gesellschaftlichen und politischen Weichenstellungen und Entscheidungen
47 daraufhin zu überprüfen, inwiefern sie dem guten Leben junger und zukünftiger
48 Generationen dienen – ob sie Generationengerechtigkeit fördern oder gefährden.
49 In diesen Prozess müssen junge Menschen aktiv einbezogen werden, denn sie sind
50 die Expert*innen für ihre Lebenswelten.

51 Vor diesem Hintergrund und auf Grundlage der Katholischen Soziallehre setzt sich
52 der BDKJ für eine kinder- und jugendgerechte Gesellschaft ein, die
53 Menschenwürde, Freiheit, Solidarität, Gerechtigkeit und soziale und ökologische
54 Nachhaltigkeit als zentrale Grundwerte umsetzt.

55 Dabei sind Investitionen in dieser Gesellschaft unabdingbar.^[2] Nur durch
56 gezielte Investitionen in Strukturen, die jungen Menschen zugutekommen, können
57 Zukunftschancen für alle Menschen langfristig gesichert werden. Investitionen,
58 die sich langfristig auszahlen – etwa durch die Bekämpfung von Kinder- und
59 Jugendarmut – führen in der Zukunft zu geringeren Folgekosten in Bereichen wie
60 Gesundheit, Bildung und gesellschaftlicher Teilhabe. Gleiches gilt für
61 Investitionen zur Bekämpfung der Klimakrise [Fußnote:
62 <https://www.nature.com/articles/s41586-024-07219-0>]. Solche Investitionen sind
63 Ausdruck von Verantwortung gegenüber jungen und zukünftigen Generationen. Dabei
64 ist zentral, dass Investitionen nicht nur sozial und ökonomisch tragfähig sind,
65 sondern auch ökologisch verantwortungsvoll erfolgen. Investitionen müssen an den
66 Zielen der Agenda 2030 ausgerichtet sein und die planetaren Belastungsgrenzen
67 achten.

68 Daher fordern wir:

- 69 • Eine Reform der Schuldenbremse, die die nötigen Investitionen für eine
70 kinder- und jugendgerechte Gesellschaft langfristig sicherstellt
- 71 • Nachhaltige und umfassende Investitionen in Bildung, außerschulische
72 Angebote, öffentliche Infrastruktur, Bekämpfung der Klimakrise, digitale
73 Souveränität, Kultur und soziale Teilhabe. Dafür braucht es eine
74 Definition positiver Investitionskriterien.

- Eine Entscheidung für Investitionen für eine kinder- und jugendgerechte Gesellschaft unter aktiver Mitgestaltung junger Menschen
- Investitionen in eine sozial-ökologische Transformation, insbesondere in nachhaltige Energieversorgung, klimafreundliche Mobilität, ressourcenschonende Bauweise und zukunftsfähige Ernährungssysteme.

Das Kriterium der Kinder- und Jugendgerechtigkeit soll sicherstellen, dass sowohl heutige als auch zukünftige Kinder und Jugendliche wirklich profitieren – und zwar über eine reine Betrachtung von Einnahmen und Ausgaben hinaus.

Dabei ist für uns aus christlicher Perspektive klar: Die Finanzierung dieser Investitionen muss solidarisch erfolgen. Das bedeutet:

- Einsparungen bei Menschen am Existenzminimum sind ausgeschlossen. Im Gegenteil muss hier geprüft werden, ob die aktuelle Berechnung des Existenzminimums tatsächlich eine gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht.
- Stattdessen sollen außerordentlich Vermögende mit ihren gewachsenen Möglichkeiten stärker in die solidarische Finanzierung unserer Gesellschaft einbezogen werden.

Unsere Zukunft braucht jetzt Investitionen. Wenn wir jetzt in eine kinder- und jugendgerechte Gesellschaft investieren, profitieren wir alle!

[1] Gemeinsames Wort der Kirchen, Nr. 204

[2] Dies legen die gewerkschaftsnahe Hans-Böckler-Stiftung und der Bundesverband der Deutschen Industrie übereinstimmend dar:

https://www.boeckler.de/pdf/pm_imk_2024_05_14.pdf ;

<https://bdi.eu/presse/#/artikel/news/bdi-papier-zu-zusaetzlichem-oeffentlichen-finanzierungsbedarf-rund-400-milliarden-euro-ueber-zehn-jahre>

Begründung

Unsere Demokratie wird durch die aktuelle Weltlage von außen stark bedroht: Durch den Wegfall der USA als verlässlichen Partner, durch die fortschreitende Klimakrise und Akteure, die Demokratien durch Desinformationen zu spalten versuchen. Von innen schaden ihr u. a. die jahrelang ausgebliebenen Investitionen in unsere Gesellschaft. Dies macht eine Reform, die Investitionen in eine kinder- und jugendgerechte Gesellschaft heute und morgen ermöglicht, dringend erforderlich.

Mit dem vorliegenden Antrag korrigieren wir auch unseren Beschluss 3.66 „Gerechte Generationenpolitik – zukunftsfähig und solidarisch“ von 2013. Dieser enthält viele Aspekte einer gerechten Generationenpolitik, die auch heute noch richtig, wichtig und gültig bleiben. Die darin geforderte uneingeschränkte Gültigkeit der Schuldenbremse lässt jedoch all jene Schulden aus dem Blick, die durch fehlende Investitionen zu Lasten gerade junger Menschen entstehen. Durch den vorliegenden Antrag wird dies korrigiert, um so unseren Einsatz für eine tatsächlich generationengerechte Politik genau dann zu bekräftigen, wenn wohlmöglich eine bundespolitische Entscheidung in dieser Frage kurz bevorsteht.

Antrag

A8 Finanzierung der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in den Jugendverbänden und Strukturen des BDKJ

Antragssteller*innen: HV (dort beschlossen am: 10.05.2025)

Antragstext

1 Die BDKJ-Hauptversammlung sowie die Jugend- und Diözesanverbände bekräftigen die
2 Beschlüsse der BDKJ-Hauptversammlung 2020 und der BDKJ-Hauptversammlung 2022 zur
3 Aufarbeitung sexualisierter Gewalt^[1]. Die Jugendverbände sowie der BDKJ sehen
4 weiterhin ihre Pflicht, den Betroffenen mit ihrer Sichtweise Gehör zu
5 verschaffen und sie zu unterstützen. Dazu gehören eine Anerkennungskultur, ein
6 kritisches Hinterfragen der eigenen Strukturen und eine fundierte Analyse der
7 Haltungen und Strukturen, die sexualisierte Gewalt begünstigt haben, durch
8 externe Personen. Die moralische Pflicht zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt
9 besteht daher auch unter (finanziellen) Risiken für die Verbände. Der Schutz der
10 eigenen Institution darf nicht höher wiegen als das Recht der Betroffenen und
11 die Pflicht von Täterorganisationen auf Aufarbeitung. Aufarbeitung
12 sexualisierter Gewalt kann nur unter Abgabe von Kontrolle möglichst unabhängig
13 gelingen.

14 Die Jugendverbände und Strukturen des BDKJ bekennen eine systemische Schuld für
15 die Taten sexualisierter Gewalt. Durch unseren Anteil an der Sendung der Kirche
16 und als Teil der Kirche wirken die Jugendverbände und der BDKJ in katholischen
17 Strukturen und Systemen, die sexualisierte Gewalt (systemisch) massiv begünstigt
18 haben und begünstigen.

19 Die Jugend- und Diözesanverbände sowie die BDKJ-Bundesstelle verpflichten sich
20 selbst zu einer Finanzierung der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt nach dem
21 Modell in Anlage 1.

22 Der BDKJ Bundesvorstand wird beauftragt mit

- 23 • der Antragstellung zur Umwidmung der VDD-Projektmittel.
- 24 • der Ausschreibung, Auswahl und Beginn des Forschungsprojektes gemäß dem
25 Beschluss „Durchführung eines Forschungsprojektes“ der Hauptversammlung
26 2022.
- 27 • dem Vertragsabschluss mit den Rechtsträgern der Verbände zur juristischen
28 Absicherung der Aufarbeitung.
- 29 • der Veröffentlichung einer Pressemitteilung zum Start des
30 Forschungsprojektes.

31 ^[1] Beschluss „Einrichtung einer Kommission zur Aufarbeitung sexualisierter

- 32 Gewalt“, BDKJ-Hauptversammlung Juli 2020
- 33 Beschluss „Aufarbeitung im BDKJ - Faktoren erkennen, verändern, verhindern“,
34 BDKJ-Hauptversammlung Mai 2022
- 35 Beschluss „Durchführung eines Forschungsprojektes“, BDKJ-Hauptversammlung Mai
36 2022
- 37 Beschluss „Einrichtung Aufarbeitungskommission“, BDKJ-Hauptversammlung Mai 2022

Begründung

Hinweis: Um die Mittelverteilung vertraulich zu halten, wird die Anlage nicht veröffentlicht, sondern den Verbänden direkt zugeschickt.

siehe Anlage "Begleitschreiben"

Antrag

A9 Bundesweite 72-Stunden-Aktion 2027

Antragssteller*innen: HV (dort beschlossen am: 09.05.2025)

Antragstext

1 **Termin**

2 Die Aktion findet zwischen Mai und Juli 2027 bundesweit statt. Den genauen
3 Termin legt der Hauptausschuss in der nächsten Sitzung fest. Dazu wird im
4 Vorfeld des Hauptausschusses eine Terminumfrage an alle Verbände versandt.

5 **Idee der Aktion**

6 In Projekten zeigen junge Menschen eigenverantwortlich und selbstorganisiert in
7 72 Stunden Einsatz für das bürgerschaftliche Engagement in Deutschland. Die
8 Grundgedanken der Solidarität, Gerechtigkeit und Menschenwürde stehen dabei im
9 Mittelpunkt. Die Gruppen setzen ein Projekt für eine solidarische, gerechte und
10 menschenwürdige Gesellschaft um.

11 Die Projekte sind lebensweltorientiert, greifen aktuelle politische und
12 gesellschaftliche Themen auf, geben dem Glauben „Hand und Fuß“ und beinhalten
13 Raum zur individuellen Umsetzungsgestaltung der Gruppen, sie sollen insbesondere
14 dem gesellschaftlichen Miteinander dienen. Der Slogan des BDKJ „katholisch –
15 politisch – aktiv“ wird mit dem gesellschaftlichen Einsatz der Aktion konkret.
16 Kooperationen mit kirchenamtlichen Strukturen und anderen Partnern der
17 Gesellschaft werden von der Diözesanebene aus geklärt.

18 **Organisationskultur und Aufgabendefinition zur Umsetzung und Zielerreichung**

19 Die Marke „72 Stunden“ ist positiv besetzt und etabliert und wird daher
20 fortgeführt. Die gut funktionierenden Konzepte der letzten Aktion werden
21 fortgeführt. Das bestehende Corporate Design wird weiter genutzt. Grafiken und
22 Materialvorlagen (Plakate, Flyer, ...) werden dabei ggf. leicht angepasst und je
23 nach urheberrechtlichen Möglichkeiten für Individualisierungen zur Verfügung
24 gestellt.

25 Die Aktion wird durch Steuerungskreise auf diözesaner Ebene und eine
26 Bundesvernetzungsgruppe organisiert. Die Diözesanverbände können nach Bedarf
27 Koordinierungskreise gründen und landesweite Vernetzungen bilden. Die
28 Bundesvernetzungsgruppe besteht aus vier Teilnehmer*innen aus den
29 Diözesanverbänden der vier Regionen (NRW, Süd-West, Nord-Ost, Bayern), vier
30 Teilnehmer*innen aus den Jugendverbänden, den zuständigen
31 Bundesvorstandsmitgliedern, dem*der Projektreferent*in (beratend) und dem*der

32 Öffentlichkeitsreferent*in (beratend). Weitere Gremien, Referate und
33 Akteur*innen können bei Bedarf beratend hinzugezogen werden.

34 **Projektvarianten**

35 Im Rahmen der 72-Stunden-Aktion können sich Diözesanverbände bzw. Ko-Kreise
36 entschieden, folgende zwei Aktionsformen für die Aktionsgruppen anzubieten:

37 Do it - Die Do-it-yourself-Variante:

38 Die Aktionsgruppe hat von der Idee über die Planung bis zur Durchführung ihrer
39 Aktion alles selbst in der Hand. Der Diözesanverband oder Koordinierungskreis
40 prüft lediglich, ob das Projekt den Kriterien zur Aktion entspricht und gibt den
41 Aktionsgruppen bei Bedarf Hilfestellung und Beratung. Die Jugendverbände haben
42 die Möglichkeit, ihren Gliederungen ein bestimmtes politisches, soziales,
43 ökologisches und verbandsspezifisches Thema vorzuschlagen.

44 Get it - Die Überraschungsvariante:

45 Die Aktionsgruppe bekommt eine Aufgabe gestellt, die sie vorher nicht kennt. Der
46 Diözesanverband oder Koordinierungskreis hat das Projekt zuvor entwickelt und
47 die nötigen, vorbereitenden Kontakte hergestellt. Erst mit dem Startschuss zur
48 Aktion bekommt die Gruppe ihr Projekt mitgeteilt.

49 **Aufgaben und Ziele der Bundesvernetzungsgruppe**

50 Aufgabe der Bundesvernetzungsgruppe ist es, die Gesamtaktion zu planen,
51 bundesweit zu koordinieren und zu steuern sowie die Arbeit der verschiedenen
52 Ebenen zu unterstützen und zu vernetzen. Sie trifft als Gremium Entscheidungen
53 für die Aktion auf Bundesebene. Der Bundesvorstand ist Teil der
54 Bundesvernetzungsgruppe und bindet sich an die Entscheidung der
55 Bundesvernetzungsgruppe.

56 Die Bundesvernetzungsgruppe

- 57 • sichtet bestehende Materialien und Konzepte aus letzten Aktionen und
58 prüft, wie diese sinnvoll wiederverwendet werden können.
- 59 • entwickelt einen Zeitplan und legt verbindliche Meilensteine für alle
60 Ebenen für die Durchführung der Aktion vor. Die konkrete zeitliche
61 Umsetzung dieser Meilensteine obliegt den Koordinierungskreisen bzw. den
62 diözesanen Steuerungsgruppen vor Ort.
- 63 • koordiniert die interne Kommunikation. Sie bietet formlose (digitale)
64 Vernetzungs- und Austauschtreffen für die Jugend- und Diözesanverbände an.
- 65 • sorgt für eine Überarbeitung und Bereitstellung einer zentralen Webseite.
- 66 • koordiniert die Erstellung von Materialien mit
67 Regionalisierungsmöglichkeiten, wie Merchandising, Werbematerialien,
68 Plakat- und Flyer-Vorlagen, das Aktionskit, etc.. Materialien im Design
69 der vergangenen Aktion sollen wieder benutzt werden. Die Erstellung der
70 Materialien soll vorrangig durch die Jugend- und Diözesanverbänden

71 erfolgen.

- 72 • konzipiert eine niedrigschwellige Online-Plattform mit der Möglichkeit,
73 eigene Ideen, Materialien, Grafiken und Vorlagen hochzuladen sowie sich
74 bezüglich dezentraler Beschaffung von Merchandising zu vernetzen.
- 75 • legt bundesweite Medienpartner*innenschaften fest und koordiniert die
76 Öffentlichkeitsarbeit.
 - 77 ◦ identifiziert mögliche bundesweite außerverbandliche
78 Kooperationspartner*innen und motiviert diese, die Aktion in ihren
79 Gliederungen zu bewerben.
 - 80 ◦ bewirbt die Aktion bei interreligiösen, interkulturellen und
81 internationalen Partner*innen und unterstützt Gruppen dieser
82 Partner*innen u.a. durch Vorlagen und Materialien
 - 83 ◦ entwickelt Vorlagen für zielgruppengerechte und barrierearme
84 Ansprache von (außerverbandlichen) Gruppen. Darunter fallen u.a.
Einrichtungen der Jugendsozialarbeit wie Offene Türen und Angeboten
der Jugendberufshilfe
- 85 • bietet ein Auf- und Abtaktprogramm an, um die Aktion bundesweit
87 öffentlichkeitswirksam zu eröffnen und zu schließen. Dabei können
86 dezentrale Auf- und Abtakte der Diözesanverbände eingebunden werden.
88
- 89 • erarbeitet Methoden und Ansätze, die im Sinne der Nachhaltigkeit der
90 Aktion für eine mögliche Verstetigung von Kooperationen oder zum
91 Verbandsaufbau vor Ort führen.
- 92
- 93 • wird in die finanzielle Planung der Aktion beratend eingebunden. Die
94 Entscheidung über Finanzmittel zur 72- Stunden-Aktion und deren Verwendung
95 obliegt dem BDKJ Bundesstelle e.V.
- 96 • informiert den Hauptausschuss, die Hauptversammlung und die
97 Bundeskonferenzen über den aktuellen Stand der Aktion.
- 98 • ist verantwortlich für Evaluation und Dokumentation. Das bestehende
99 Evaluationskonzept soll weiterentwickelt werden.

100 Bei der Umsetzung der Ziele soll die Bundesvernetzungsgruppe stets abwägen, was
101 zur Unterstützung der Jugend- und Diözesanverbände und zur Vereinheitlichung der
102 bundesweiten Aktion festgelegt werden muss und welche Entscheidungen und
103 Gestaltungen in der Umsetzung in den diözesanen Steuerungsgruppen getroffen
104 werden können und dies möglichst transparent kommunizieren. Dabei müssen die
105 sehr unterschiedlichen Situationen der Jugend- und Diözesanverbände
106 berücksichtigt werden. Leitend ist das Subsidiaritätsprinzip.

107 **Aufgaben des BDKJ-Bundesvorstandes**

108 Der BDKJ-Bundesvorstand

- 109 • nutzt die Aktion kirchen- und jugendpolitisch und stellt den Jugend- und
110 Diözesanverbänden eine Lobbystrategie für ein bundesweit koordiniertes

- 111 Auftreten zur Verfügung.
- 112 • sorgt für die Findung einer bundesweiten Schirmpat*innenschaft.
 - 113 • koordiniert das Krisenmanagement.
 - 114 • unterstützt bei der Versicherung der Aktionsgruppen und stellt eine
 - 115 Übersicht bereit, welche Jugendverbände bereits durch deren Versicherungen
 - 116 abgedeckt sind.
 - 117 • koordiniert die Einbindung der BDKJ-Bundesstelle in die Aktion.
 - 118 • koordiniert die Besetzung der Projektreferent*innen-Stelle.
 - 119 • koordiniert die Finanzierung der Aktion gemeinsam mit dem BDKJ-
 - 120 Bundesstelle e.V.
 - 121 • beantragt Sondermittel für die generelle Durchführung der Aktion
 - 122 • beantragt Sondermittel für Kooperationen mit interkulturellen,
 - 123 interreligiösen und internationalen Partner*innen.
 - 124 • beantragt Sondermittel zur Unterstützung der Diözesanverbände im Nord-
 - 125 Osten für personelle Ressourcen.
 - 126 • unterstützt strukturell und/oder finanziell schwache Diözesanverbände bei
 - 127 der gemeinsamen Einwerbung von zusätzlichen Finanzmitteln, um u.a.
 - 128 personelle Ressourcen zu schaffen.

129 **Aufgaben der Jugendverbände**

130 Die Jugendverbände

- 131 • motivieren und unterstützen ihre Mitglieder auf allen Ebenen zur Teilnahme
- 132 an der Aktion und zur Beteiligung an den Vorbereitungen und in den
- 133 vorbereitenden Gremien.
- 134 • bewerben die Aktion, bringen ihr Profil zum Ausdruck und schaffen
- 135 Rahmenbedingungen, die interessierten Gruppen eine Mitarbeit in der
- 136 verbandlichen Jugendarbeit erleichtern.
- 137 • prüfen, welche Materialien und verbandsnahe Aktionsideen für die Aktion
- 138 bei ihnen erstellt werden können und teilen ihre Materialien.
- 139 • gestalten die Aktion inhaltlich mit Fokus auf die je eigenen, spezifischen
- 140 Themen mit und nutzen sie für die eigene Arbeit.
- 141 • arbeiten in der Bundesvernetzungsgruppe mit und rufen ihre
- 142 Untergliederungen zur Mitarbeit in den lokalen Vernetzungs- bzw.
- 143 Steuerungsgruppen auf.
- 144 • nutzen die Aktion kirchen- und jugendpolitisch im Rahmen der durch den
- 145 Bundesvorstand zur Verfügung gestellten Lobbystrategie.
- 146 • benennen eine für die Aktion zuständige Ansprechperson gegenüber der
- 147 Bundesvernetzungsgruppe

148 **Aufgaben der BDKJ-Diözesanverbände**

149 Die BDKJ-Diözesanverbände

- 150 • motivieren ihre Jugendverbände sowie ggf. vorhandene mittlere Ebenen zur
151 Teilnahme an der Aktion und zur Beteiligung an den Vorbereitungen und in
152 den vorbereitenden Gremien.
- 153 • motivieren junge Menschen in der Diözese (neben den verbandlichen Gruppen
154 auch Pfarrjugendgruppen und nicht-katholische Gruppen) zur Teilnahme an
155 der Aktion und Partner*innen zur Beteiligung an den Vorbereitungen und in
156 den vorbereitenden Gremien
- 157 • gründen nach Bedarf diözesane Steuerungskreise und Koordinierungskreise
158 (Ko-Kreise) und rufen ihre Untergliederungen zur Mitarbeit in den lokalen
159 Vernetzungs- bzw. Steuerungsgruppen auf.
- 160 • unterstützen nach Bedarf die mittleren Ebenen bei der Planung der Aktion.
- 161 • sind verantwortlich für die zeitnahe Weitergabe der Informationen aus dem
162 Bundesverband an die diözesanen Jugendverbände, Kooperationspartner*innen
163 im Bistum und ggf. Ko-Kreise.
- 164 • sorgen für die Versicherungen für Aktionsgruppen und ggf. Ko-Kreise in
165 Abstimmung mit dem BDKJ-Bundesvorstand.
- 166 • prüfen, welche Materialien für die Aktion bei ihnen erstellt werden können
167 und teilen ihre Materialien.
- 168 • sorgen nach Bedarf für die Findung einer diözesanen Schirmpat*innenschaft.
- 169 • organisieren die Aktion in den jeweiligen Strukturen mit den jeweils
170 diözesantypischen Inhalten und Arbeitsweisen bzw. -formen. Hierzu erfolgt
171 ggf. eine enge Abstimmung mit den kirchenamtlichen Strukturen.
- 172 • koordinieren Kontakte zu regionalen Medienpartner*innen.
- 173 • nutzen die Aktion kirchen- und jugendpolitisch im Rahmen der durch den
174 Bundesvorstand zur Verfügung gestellten Lobbystrategie.
- 175 • beantragen Sondermittel und bemühen sich um diözesane Sponsor*innen für
176 die generelle Durchführung der Aktion
- 177 • benennen eine für die Aktion zuständige Ansprechperson gegenüber der
178 Bundesvernetzungsgruppe

179 Die Diözesanebene trägt außerdem die Verantwortung für die folgenden Aufgaben.
180 Es obliegt den Diözesanverbänden, Ko-Kreise zu initiieren, die diese Aufgaben
181 übernehmen.

- 182 • Koordinierung von und Weitergabe von Informationen an Aktionsgruppen
- 183 • Unterstützung bei der Aktionsplanung und Durchführung
- 184 • Falls es im Diözesanverband die Get-It-Projektvariante gibt: Suche nach
185

186 Aktionspartner*innen für Gruppen, die die Get-It-Variante ausgewählt haben
und Koordinierung der Umsetzung

- 187 • Information und Betreuung regionaler (Medien-)Partner*innen
- 188 • Kirchen- und jugendpolitische Nutzung der Aktion im Rahmen der durch den
189 Bundesvorstand zur Verfügung gestellten Lobbystrategie
- 190 • Akquise regionale Sponsor*innen für die Durchführung der Aktion und
191 Unterstützung der Aktionsgruppen

192 **Nachhaltigkeit der Aktion**

- 193 • Die Evaluation nutzt Kriterien und Indikatoren zur Messbarkeit von
194 Bereichen (wie z.B. ehrenamtliches Engagement, nachhaltige Beziehungen und
195 Partner*innenschaften). Darüber hinaus soll die Evaluation Empfehlungen
196 für eine Ausgestaltung kommender Aktionen geben (z.B Gestaltung des
197 Aktionskits, Design, ...). Die Evaluation soll einen diözesan- und
198 jugendverbandspezifischen Teil enthalten. Die Ergebnisse der Evaluation
199 werden klar in die Verbände kommuniziert.
- 200 • Die Projekte der Aktion können Auftakt für den Kontaktaufbau und stetige
201 Kooperationen sein, sowie für Neugründungen verbandlicher Ortsgruppen
202 genutzt werden.
- 203 • Die Aktion macht sichtbar, welchen Beitrag Jugendverbände zum
204 bürgerschaftlichen und kirchlichen Engagement und zum Gelingen des
205 gesellschaftlichen Miteinanders leisten. Die Aktion ist eingebunden in die
206 alltägliche Arbeit der Jugendverbände.

207 **Zeitplan der Aktion**

- 208 • Mai 2025 Einsetzung der Bundesvernetzungsgruppe
- 209 • Sommer 2025 Besetzung des Projektreferats
- 210 • Frühjahr 2026 Schaffung diözesaner Strukturen für die Aktion
- 211 • zwischen Mai und Juli 2027 Durchführung der Aktion
- 212 • Sommer 2027 Evaluation
- 213 • Herbst 2027 Dokumentation

214 **Ziele der Aktion für den BDKJ und seine Jugendverbände**

215 Leitziel:

216 Die 72-Stunden-Aktion motiviert junge Menschen zum gesellschaftlichen Engagement
217 und zur aktiven Mitgestaltung der Gesellschaft vor dem Hintergrund des BDKJ und
218 der Jugendverbände.

219 Mittlerziele:

- 220 1. Die 72-Stunden-Aktion ist eine Bereicherung für Kinder, Jugendliche und
221 junge Erwachsene.

- 222 2. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene setzen und erleben ein sichtbares
223 Zeichen des Glaubens.
- 224 3. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene setzen ein Zeichen für eine
225 vielfältige und pluralistische Gesellschaft, Demokratie und gegen Hass,
226 Hetze und Menschenfeindlichkeit.
- 227 4. Die Öffentlichkeit nimmt wahr, dass katholische Jugendverbände sozial,
228 politisch und gesellschaftlich engagiert, christlich motiviert, bundesweit
229 leistungsfähig und nachhaltig zukunftsfähig sind. Ihre Profile sind in der
230 Öffentlichkeit bekannt.
- 231 5. Die christlichen Ansprüche für die Bewahrung der Schöpfung sowie die
232 Kriterien des Fairen Handels und des Kritischen Konsums sind in der Aktion
233 erfüllt.
- 234 6. Spaß und Sinn sind verbunden. Katholische Jugend(verbands)arbeit verbindet
235 in ihren Aktivitäten Sinnhaftigkeit und Erlebnischarakter.
- 236 7. Die Aktion erreicht und gewinnt Zielgruppen über die eigenen
237 Jugendverbandsstrukturen hinaus.

238 Im Sinne einer Antidiskriminierungsarbeit ist zu ermöglichen, dass jede*r
239 unabhängig von Religionszugehörigkeit, Hautfarbe, Abstammung, Geschlecht,
240 sexueller Identität und Orientierung oder Behinderung, teilhaben kann.

241 **Finanzierung**

242 Die Finanzierung der 72-Stunden-Aktion soll durch öffentliche und kirchliche
243 Zuschüsse, Drittmittel von Kooperationspartner*innen und Sponsor*innen sowie
244 Eigenmittel des BDKJ-Bundesstelle e.V. erfolgen.

245 Die Jugendverbände beteiligen sich mit insgesamt zusammen maximal 25.000 Euro.
246 Die Diözesanverbände beteiligen sich ebenfalls insgesamt mit maximal zusammen
247 25.000 Euro an der Finanzierung. Das Verfahren zur Aufteilung legen die
248 jeweiligen Bundeskonferenzen fest. Sie sollen sich dabei an dem Verfahren der
249 vergangenen Aktion orientieren. Die Mittel der Jugend- und Diözesanverbände
250 dienen als Ausfallfinanzierung, deren Nutzung vermieden werden soll.

Begründung

Aus der Evaluation der 72-Stunden-Aktion der Teilnehmenden und der Reflexion der Bundeskonferenzen im November 2024 geht der grundsätzliche Wunsch einer weiteren 72-Stunden-Aktion hervor.

Auf Grundlage der Reflexion auf den Bundeskonferenzen haben wir in einer Kleingruppe, die sich größtenteils aus Mitgliedern der "alten" Bundesvernetzungsgruppe 2024 zusammengesetzt hat, deshalb diesen Antrag formuliert. Hierzu haben wir den Beschluss zur Aktion 2019 überarbeitet und die Ergebnisse der Reflexion sowie die Wünsche der Bundeskonferenzen (insbesondere das favorisierte Jahr 2027) einfließen lassen. Zudem erfolgte eine Beratung und weitere Qualifizierung im Hauptausschuss, welcher das Anliegen als Mitantragssteller ebenfalls unterstützt.

Antrag

A10 Regelmäßigkeit der 72-Stunden-Aktion

Antragssteller*innen: HV (dort beschlossen am: 09.05.2025)

Antragstext

1 Es wird eine regelmäßige Durchführung der 72-Stunden-Aktion des BDKJ-
2 Bundesverbandes und seiner Jugendverbände angestrebt. Dabei gelten folgende
3 Grundlagen:

4 **1. Regelmäßigkeit der 72-Stunden-Aktion**

5 Die bundesweite Durchführung der 72-Stunden-Aktion wird zukünftig grundsätzlich
6 in einem Vier-Jahres-Zyklus geplant, beginnend mit der kommenden 72-Stunden-
7 Aktion 2027. Der Bundesvorstand bringt mindestens drei Jahre vor der geplanten
8 Durchführung einen entsprechenden Antrag in die Hauptversammlung ein, um den
9 Termin bestätigen zu lassen.

10 **2. Einsetzung einer Bundesvernetzungsgruppe**

11 Im Rahmen der Wahlen auf der BDKJ-Hauptversammlung, die zwei Jahre vor der
12 nächsten 72-Stunden-Aktion stattfindet, wird eine Bundesvernetzungsgruppe für
13 die Aktion gewählt. Aufgabe der Bundesvernetzungsgruppe ist es, die Gesamtktion
14 zu planen, bundesweit zu koordinieren und zu steuern sowie die Arbeit der
15 verschiedenen Ebenen zu unterstützen und zu vernetzen.

16 **3. Vorlage eines Konzepts durch den BDKJ-Bundesvorstand**

17 Der BDKJ-Bundesvorstand wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der
18 Bundesvernetzungsgruppe ein Konzept zu entwickeln, wie die Aktion alle vier
19 Jahre durchgeführt werden kann und welche Abläufe hierzu notwendig sind
20 (Finanzkonzept, Änderungen gegenüber der letzten Aktion, ...). Hierfür soll der
21 Beschluss zur 72-Stunden-Aktion 2027 als Grundlage verwendet werden. Das Konzept
22 soll auch berücksichtigen, wie die Übergänge und Übergaben zwischen zwei
23 nachfolgenden Bundesvernetzungsgruppen gestaltet bzw. für die Konzeption der
24 nächsten Aktion genutzt werden sollen. Das Konzept soll nach jeder 72-Stunden
25 Aktion evaluiert werden. Das Konzept soll der BDKJ-Hauptversammlung vorgelegt
26 werden.

27 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich intensiv um eine Finanzierung der
28 Durchführung der 72-Stunden-Aktion auf Bundesebene zu bemühen. Die Durchführung
29 der Aktion und die Umsetzung dieses Beschlusses steht unter dem Vorbehalt einer
30 vorhandenen Drittmittelfinanzierung.

Begründung

Engagements des BDKJs und seiner Jugendverbände in ganz Deutschland etabliert. Die regelmäßige Durchführung im Vier-Jahreszyklus gewährleistet eine nachhaltige Verankerung in der Verbandsarbeit und gibt den Diözesan- und Landesverbänden sowie allen Beteiligten langfristige Planungssicherheit. So können DVs und JVs langfristig Überschneidungen eigener Veranstaltungen und Aktionen mit der 72-Stunden-Aktion bestmöglich vermeiden.

Die frühzeitige Einsetzung einer Bundesvernetzungsgruppe sowie die Vorlage eines Konzepts durch den BDKJ-Bundesvorstand fördern eine transparente Planung der Aktion. Gleichzeitig bleibt die Flexibilität erhalten, organisatorische Änderungen an neue Herausforderungen und Bedingungen anzupassen.

Durch die Unbefristetheit des Beschlusses und die klare Regelung zur Aufhebung wird Kontinuität geschaffen, ohne die demokratische Entscheidungsfreiheit einzuschränken.

Antrag

A11 Wir sind unverzichtbar! – Langfristige Perspektiven für Strukturen und Orte der kirchlichen Jugendarbeit sichern

Antragssteller*innen: HV (dort beschlossen am: 10.05.2025)

Antragstext

1 Kirchliche Jugendarbeit ist weit mehr als ein Angebot zur Freizeitgestaltung
2 [Fußnote: wie in den neuen Jugendpastoralen Leitlinien und im BDKJ
3 Grundsatzprogramm festgeschrieben]. In allen jugendpastoralen Handlungsfeldern,
4 insbesondere in den Jugendverbänden, können junge Menschen Gemeinschaft erleben,
5 Glauben entdecken und sich aktiv gesellschaftlich einbringen. Dabei werden
6 Persönlichkeitsentwicklung, politische Bildung und Glaubensvermittlung
7 miteinander verknüpft. Wesentlich für diese Arbeit sind konkrete Orte, die
8 jungen Menschen offenstehen – Jugendbildungsstätten ebenso wie Jugendräume vor
9 Ort. Solche Räume bieten Freiräume zur Selbstgestaltung, Begegnung und
10 Verantwortungsübernahme.

11 Die Finanzierung dieser wichtigen kirchlichen Jugendarbeit ist auch durch hohe
12 Preissteigerungen z.B. den Bereichen Energie-, Lebensmittel- und Personalkosten
13 sowie neue Kosten beispielweise im Bereich digitale Infrastruktur in den
14 vergangenen Jahren immer schwieriger geworden. Gleichzeitig sind Projekt(-
15 förderungen) für Jugendverbände und Einrichtungen durch Bund, Länder und
16 Kommunen zunehmend bedroht. Auch die immer noch ausstehende Dynamisierung des
17 KJP auf Bundesebene sowie drohende Kürzungen bei Fördermitteln auf Landesebene
18 gefährden die Jugendarbeit. Auch die Finanzierung von Maßnahmen im Bereich der
19 Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe werden weniger planbar.

20 Umso wichtiger ist für die kirchliche Jugendarbeit daher die sichere und
21 verlässliche Unterstützung durch kirchenamtliche Strukturen. Denn kirchliche
22 Jugendarbeit prägt die Identität junger Menschen, stärkt ihr ehrenamtliches
23 Engagement und ermöglicht eine lebendige und positive Verbindung zur Kirche.

24 Aktuell sind in mehreren Bistümern massive finanzielle Kürzungen geplant oder
25 bereits erfolgt, die die Strukturen der kirchlichen Jugendarbeit nachhaltig
26 gefährden. Besonders betroffen sind Jugendbildungsstätten, die eine zentrale
27 Rolle in der Qualifizierung ehrenamtlich engagierter junger Menschen sowie in
28 der Glaubensbildung spielen. In vielen Bistümern ist der Erhalt und Betrieb von
29 Jugendräumen vor Ort von dieser Entwicklung massiv betroffen. In vielen
30 Pfarreien droht der Wegfall solcher Räume, die zentrale Orte für die kirchliche
31 Jugendarbeit sind. Auch die personelle Ausstattung kirchlicher Jugendverbände
32 ist in einigen Regionen stark unter Druck geraten – insbesondere die Stellen
33 geistlicher Leitungen werden zunehmend abgebaut. Dabei ist die persönliche

34 Begleitung ein wesentlicher Bestandteil der Glaubensvermittlung und der
35 kirchlichen Identifikation und darf nicht vernachlässigt werden.

36 Finanzielle Einsparungen erscheinen für einige Bistümer durch sinkende
37 Kirchensteuerzahlen in den kommenden Jahren zwar in der Zukunft unausweichlich
38 zu sein, drastische Einschnitte im Jugendbereich sind allerdings fatal, nicht
39 nur für die betroffenen Einrichtungen und Verbände sowie die jungen aktiven
40 Menschen, die sich in ihnen engagieren, sondern auch für die Zukunft der Kirche
41 insgesamt. Ohne Freiräume und eigene Orte für die kirchliche Jugendarbeit, wie
42 z.B. kirchliche Jugendbildungsstätten, Jugendbüros, -stellen, -räume und -
43 kirchen oder auch die qualifizierte hauptberufliche Begleitung von
44 Jugendverbänden kann auch die ehrenamtliche Jugendarbeit langfristig nicht
45 bestehen.

46
47 Besonders kritisch ist dabei, dass Interessen und Perspektiven junger Menschen
48 in vielen kirchlichen Restrukturierungsprozessen nicht ausreichend
49 berücksichtigt werden. Wo junge Menschen sich aber nicht ernsthaft an
50 Entscheidungsprozessen beteiligen können, da werden sie als Teil der Kirche
51 nicht ernstgenommen.

52 Ehrenamtliches Engagement braucht hauptberufliche und hauptamtliche
53 Unterstützung, um nachhaltig zu wirken. Wenn junge Menschen keine Orte mehr
54 finden, an denen sie sich authentisch mit ihrem Glauben auseinandersetzen und
55 Gemeinschaft erleben können, droht eine dauerhafte Entfremdung. Die Kirche
56 verliert Glaubwürdigkeit und verfehlt ihre grundlegende gesellschaftliche
57 Verantwortung, sich für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene einzusetzen.
58 Ausgerechnet an ihnen zu sparen, heißt, die Gegenwart und Zukunft der Kirche
59 selbst aufs Spiel zu setzen.

60 Wir fordern deshalb:

- 61 • Nachhaltige Finanzierungsmodelle für die Sicherung bewährter und
62 qualitativ hochwertiger Strukturen und Orte der kirchlichen Jugendarbeit,
63 um Planungssicherheit für Haupt- und Ehrenamt für die kommenden Jahre zu
64 gewährleisten.
- 65 • Partizipative Entscheidungsprozesse durch den Einbezug der betroffenen
66 Einrichtungen und Verbände, um notwendige Entscheidungen im Falle
67 unumgänglicher Einsparungsprozesse gemeinsam fällen und somit mittragen zu
68 können.
- 69 • Entwicklung langfristiger Konzepte zur strategischen Verankerung der
70 kirchlichen Jugendarbeit, die gemeinsam mit den Jugendverbänden erarbeitet
71 werden, ihre Bedürfnisse stärker in pastorale Planungen einbeziehen,
72 jugendgerechte Beteiligungsformate fördern und eine klare Perspektive für
73 die Rolle der Jugendverbände in der Kirche in Gegenwart und Zukunft
74 bieten.
- 75 • Eine langfristige Sicherstellung der finanziellen Unterstützung für

76 kirchliche Jugendverbandsarbeit auf Bundesebene durch den Verband der
77 Diözesen Deutschlands. Dabei ist die Eigenständigkeit der Jugendverbände
78 zu respektieren. Fördermittel dürfen nicht anhand von Förderrichtlinien
79 als Druckmittel missbraucht werden, um zu Konformität zu zwingen.

- 80 • Ein abgestimmtes Engagement von Verantwortungsträger*innen in der Kirche
81 mit der Kommunal- und Landespolitik, um Orte für die Jugendarbeit
82 langfristig zu finanzieren und Projektförderungen durch Drittmittel zu
83 ermöglichen.
- 84 • die Entwicklung von Konzepten für die Nutzung von Jugendräumen, die es
85 jungen Menschen ermöglichen, sich frei und sicher zu treffen und
86 Verantwortung zu übernehmen.

87 Der BDKJ-Bundesvorstand ist aufgefordert, sich im Zentralkomitee der deutschen
88 Katholiken (ZdK) und in weiteren kirchlichen Gremien für eine gemeinsame
89 Position für finanzielle Sicherheit der kirchlichen Jugendarbeit stark zu
90 machen. Zudem soll der BDKJ-Bundesvorstand das Gespräch mit der Deutschen
91 Bischofskonferenz suchen, um entschieden auf die Bedeutung langfristiger
92 Planbarkeit und nachhaltiger Finanzierung hinzuweisen.

93 Kirchliche Jugendarbeit ist ihrem Selbstverständnis nach ein Dienst, der sich an
94 alle jungen Menschen richtet und ihr Lebensglück anzielt. Jugendverbände und
95 ihre Einrichtungen sind daher kein verzichtbarer Kostenfaktor, sondern eine
96 Investition in die Zukunft junger Menschen, der Kirche und der Gesellschaft. Wer
97 an der Jugendarbeit spart, spart an der Gegenwart und Zukunft.

Begründung

Drastische Kürzungen für Jugendverbandsarbeit und ihre Institutionen und Orte durch die Kirche sind in den vergangenen Jahren in vielen Bistümern bereits erfolgt oder drohen aktuell. In diesem Zusammenhang finden wir es wichtig, als BDKJ-Hauptversammlung gemeinsam eine klare Position gegen unverhältnismäßige Kürzungen und Entscheidungen ohne Einbeziehung der betroffenen Verbände und Einrichtungen zu beschließen.

Antrag

A12 Kommunale Jugendpolitik als Baustein jugendverbandlicher Zukunft

Antragssteller*innen: HV (dort beschlossen am: 10.05.2025)

Antragstext

1 Die Hauptversammlung möge beschließen:

2 Kommunale Jugendpolitik hat eine zentrale Bedeutung für die Mitbestimmung und
3 Interessenvertretung junger Menschen. Sie hat eine hohe Relevanz für die
4 Jugendverbandsarbeit. Zum einen werden dort die Förderbedingungen für die Arbeit
5 der Verbandsgruppierungen vor Ort verhandelt, zum anderen werden dort
6 Entscheidungen getroffen, die die Lebenswelt junger Menschen sehr direkt
7 betreffen. Auch ist eine starke Präsenz auf kommunaler Ebene eine Voraussetzung
8 für wirksame Interessenvertretung der Jugendverbände auf Landes- und
9 Bundesebene. Ohne eine Verankerung vor Ort fehlt die notwendige Basis, um
10 jugendpolitische Forderungen auf den anderen föderalen Ebenen glaubwürdig und
11 durchsetzungsfähig zu vertreten.

12

13

14 Unser Ziel ist es, insbesondere junge Menschen sprachfähig zu machen, um
15 politische Vertretung für Jugendverbände wahrzunehmen.

16 Wir wollen sie dazu befähigen, ihre eigenen Anliegen auf kommunaler Ebene
17 einzubringen.

18 Dazu braucht es kommunal- und jugendpolitische Strukturen wie zum Beispiel
19 Jugendhilfeausschüsse, die attraktiv für junge Ehrenamtliche gestaltet sind.

20

21

22

23

24 Die Jugend- und Diözesanverbände verpflichten sich, die Vertretung der
25 Jugendverbände und des BDKJ in den jugendpolitischen Strukturen auf kommunaler
26 Ebene stärker zu unterstützen und gezielt auszubauen. Ziel ist es, in die Fläche
27 der Jugendverbände des BDKJ mehr Wissen und Sensibilität um die Bedeutung und
28 Funktionsweisen kommunaler Jugendpolitik zu bringen. Dies kann beispielsweise
29 beinhalten:

- 30 • Die Entwicklung und Bereitstellung von Materialien und Schulungsangeboten zur
31 Stärkung jugendpolitischer Kompetenzen innerhalb der BDKJ Diözesanverbände und
32 Jugendverbände und eine Thematisierung auf allen Verbandsebenen (Orts-, Kreis-,
33 Diözesan-, Landes- und Bundesebene).

- 34 • Die aktive Unterstützung bei der Gewinnung und anschließenden Vernetzung von
35 ehrenamtlichen und hauptamtlichen Vertreter*innen in kommunalen Jugendringen,
36 kommunalen Jugendhilfeausschüssen und weiteren Beteiligungsgremien.
- 37 • Den Austausch und die Begleitung von Best-Practice-Beispielen erfolgreicher
38 jugendpolitischer Initiativen auf kommunaler Ebene.

39 Der BDKJ-Bundesvorstand wird die Bedeutung der kommunalen Jugendpolitik stärker
40 in seinen verbandlichen Positionierungen und Programmen verankern und dieses
41 Thema in seinen politischen Forderungen gegenüber Kirche, Staat und Gesellschaft
42 sowie in seiner Arbeit dem DBJR gegenüber sichtbar machen.

43 Außerdem veranstaltet der BDKJ-Bundesverband einen Fachtag, um die Jugend- und
44 Diözesanverbände sowie die Landesverbände gezielt in dem Vorhaben zu
45 unterstützen. Dieses soll nach Möglichkeit im Anschluss an die
46 Landesstellentagung stattfinden und soll unter anderem zum Ziel haben,
47 unterstützende Ideen zur Beschlussumsetzung zu entwickeln.

Begründung

Als Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse sind die Jugend- und Diözesanverbände des BDKJ Teil der staatlichen Jugendhilfe nach §12 SGB VIII. Als freie Träger der Jugendhilfe übernehmen wir die gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe des Staates, jungen Menschen Räume der Selbstorganisation zu bieten. Als einzige gesetzlich legitimierte Organisationen vertreten wir die Interessen von jungen Menschen. Aus diesem Grund haben Jugendverbände eine Reihe von einzigartigen Beteiligungsmöglichkeiten wie z.B. die bevorzugte Berücksichtigung bei der Besetzung der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendhilfeausschüsse. Außerdem erhalten Jugendverbände aufgrund dieser Verfasstheit öffentliche Fördermittel. Dabei haben die Kommunen die vorrangige Pflicht, die Förderung der Jugendverbandsarbeit sicherzustellen. Mittel aus der Kinder- und Jugendplan des Bundes beispielsweise dürfen nicht bis auf Ortsebene weitergeleitet werden.

Diese Privilegien stehen uns zu. Sie sind richtig und sinnvoll. Darum müssen wir lautstark für sie eintreten. Gleichzeitig müssen wir sie mit Leben füllen und nutzen, um Gesellschaft mitzugestalten – denn angesichts knapper Gelder an allen Orten und auf allen Ebenen müssen wir davon ausgehen, dass diese Privilegien nicht länger selbstverständlich sind.

Die kommunale Ebene ist die unmittelbare Lebenswelt junger Menschen und bietet gleichzeitig den ersten Raum politischer Partizipation. Jugendverbände des BDKJ sind in vielen Städten und Gemeinden bereits engagierte Akteur*innen in Jugendringen und anderen Beteiligungsstrukturen. In den letzten Jahren verzeichnen wir allerdings einen starken Rückgang dieses Engagements. Die Anzahl der Mitglieder in kommunalen Jugendhilfeausschüssen in NRW, die für einen Jugendverband des BDKJ dort sitzen, hat sich in den letzten Jahren beispielsweise drastisch reduziert. Die Mittlere Ebene in vielen Jugendverbänden ist in Auflösung begriffen, viele Ämter bleiben unbesetzt. Das ist nachvollziehbar. Oft passt die mittlere Ebene nicht mehr zur Struktur der verbandlichen Arbeit, und das Engagement in Kreisen und Kommunen ist nicht immer besonders ehrenamtsfreundlich und attraktiv.

Dennoch hat die kommunale Ebene eine dreifache Bedeutung für die Jugendverbände: Erstens werden hier wesentliche Rahmenbedingungen für ihre Arbeit – insbesondere in der Förderung und Anerkennung –

verhandelt. Zweitens werden hier Entscheidungen getroffen, die junge Menschen in ihrer Lebenswelt direkt betreffen. Drittens ist eine starke lokale Präsenz von jungen Engagierten eine entscheidende Voraussetzung für eine wirksame Interessenvertretung der Jugendverbände auf Landes- und Bundesebene.

Eine weitere Bedeutung kommt der jugendpolitischen Arbeit auf örtlicher Ebene durch das Erstarren der extremen Rechten zu. Wir stellen im Kontext verschiedener Wahlen und damit verbundener Aktivitäten der Jugendverbände die Angriffe auf freie Träger der Jugendhilfe im Allgemeinen und Jugendverbände im besonderen von Seiten der extremen Rechten zunehmen. Gerade die Jugendverbandsarbeit, die ihrem gesetzlichen Auftrag nach in ihrem Wesen selbstorganisiert ist und damit niemals vom Staat kontrolliert werden kann stellt sicher, dass in Zukunft das Zustandekommen einer erneuten Staatsjugend nicht möglich ist. Das Wissen um die eigenen Rechte, Pflichten und Verfasstheit als Teil der staatlichen Jugendhilfe und die personelle Stärke, mit solchen Angriffen umzugehen ist eine enorm wichtige Voraussetzung, um die örtliche Arbeit der Jugendverbände sicherzustellen und damit die freiheitlich demokratische Grundordnung zu schützen.

Mit diesem Antrag soll der BDKJ seine jugendpolitische Arbeit gezielt stärken, seine Mitgliedsverbände in der kommunalen Interessenvertretung unterstützen und damit einen wichtigen Beitrag zur politischen Bildung junger Menschen leisten. Die Förderung kommunaler Jugendpolitik ist nicht nur ein Beitrag zur Demokratiebildung, sondern auch ein essenzieller Bestandteil der verbandlichen Mitgestaltung der Gesellschaft im Sinne der katholischen Soziallehre.

Dies kann nur gelingen, wenn sowohl die BDKJ-Diözesanverbände als auch die Jugendverbände im BDKJ sich dieser Thematik annehmen. Denn auch vor Ort besteht der BDKJ aus nichts anderem als den Jugendverbänden, die sich gemeinsam jugendpolitisch engagieren. Ohne eine Verankerung der Bedeutung und der Möglichkeiten kommunaler Jugendpolitik in der Identität der Verbände wird es nicht gelingen, die Interessenvertretung vor Ort langfristig aufrecht zu erhalten.

Antrag

A13 Generationengerechtigkeit als Kompass politischer Verantwortung

Antragssteller*innen: HV (dort beschlossen am: 10.05.2025)

Antragstext

1 **Junge Menschen sind Gegenwart und Zukunft unserer Demokratie.** Doch ihre Stimmen,
2 Bedürfnisse und Perspektiven finden noch immer zu selten Berücksichtigung in
3 politischen Entscheidungen. Obwohl junge Menschen ein Drittel unserer
4 Bevölkerung ausmachen, werden ihre Anliegen in Politik und Gesellschaft
5 unzureichend berücksichtigt. Als BDKJ fordern wir die Bundesregierung auf,
6 Generationengerechtigkeit als politischen Kompass zu verankern – als
7 verbindliche Haltung und ressortübergreifende Leitlinie für verantwortungsvolles
8 politisches Handeln.

Generationengerechtigkeit ist mehr als eine Frage der Finanzen

9 **Generationengerechtigkeit ist eine Frage der gesellschaftlichen Verantwortung**
10 **und der intergenerationellen Solidarität – nicht nur der Finanzen.**

11 Generationengerechtigkeit darf nicht auf Debatten um Schuldenbremse oder
12 Rentenpolitik verkürzt werden. Sie ist keine rein fiskalische Kategorie, sondern
13 eine Frage der demokratischen Verantwortung. Sie betrifft Lebensrealitäten,
14 Teilhabechancen und Gestaltungsspielräume – heute und mit Blick auf eine
15 gerechte, nachhaltige Zukunft für alle Generationen. Dabei geht es auch um
16 globale Gerechtigkeit. Generationengerecht zu handeln bedeutet auch,
17 Verantwortung über Landesgrenzen hinweg zu übernehmen, etwa durch internationale
18 Klima- und Entwicklungspolitik, globale Bildungs- und Teilhabechancen sowie
19 strukturellen Ungleichheiten zwischen dem globalen Norden und Süden mit
20 einzubeziehen. Die Perspektiven junger Menschen weltweit sind mitzudenken –
21 gerade dort, wo soziale und ökologische Krisen am stärksten spürbar sind. Es
22 geht unter anderem um Digitalisierung, soziale Gerechtigkeit, Mobilität,
23 (mentale) Gesundheit, Gleichstellung, Engagement und politische Mitbestimmung –
24 also um all jene Strukturen, die darüber entscheiden, wie Menschen in dieser
25 Gesellschaft aufwachsen, sich entfalten und ihr Leben gestalten können.

26
27 Eine gerechte Zukunft braucht die Einhaltung ökologischer, sozialer und
28 ökonomischer Belastungsgrenzen. Klimakrise, Artensterben und Umweltverschmutzung
29 bedrohen die Lebensgrundlagen kommender Generationen. Politik muss so handeln,
30 dass Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft gemeinsam zukunftsfähig bleiben.

31 Geschlechterungleichheiten beeinflussen Chancen junger Menschen direkt. Nur mit
32 Geschlechtergerechtigkeit wird Zukunft für alle gerecht gestaltet.

33

34 Generationengerechte Politik stellt sicher, dass Herkunft, Aufenthaltsstatus
35 oder Diskriminierungserfahrungen kein Hindernis für Mitgestaltung, Bildung oder
36 ein sicheres Aufwachsen darstellen. Vielfalt ist keine Herausforderung, sondern
37 eine Stärke – und eine Grundlage für eine gerechte, offene und zukunftsfähige
38 Gesellschaft.

39
40 **Eine Haltung, die junge Menschen als gleichwertige Bürger*innen anerkennt**

41 **Politik darf sich nicht länger primär an den Bedürfnissen und Sichtweisen**
42 **Erwachsener orientieren.** Sie muss bestehende Machtstrukturen hinterfragen und
43 systematisch Räume der Mitgestaltung durch junge Menschen schaffen. Es braucht
44 eine Politik, die junge Menschen als vielfältige Individuen mit
45 unterschiedlichen Biografien, Interessen, Stärken, Bedürfnissen und
46 Lebensentwürfen ernst nimmt und dabei eine intersektionale Perspektive einnimmt.
47 Eine Politik, die sich löst von einem adultistischen Maßstab und junge Menschen
48 nicht nur als Kinder ihrer Eltern, sondern als gleichwertigen Teil der
49 Gesellschaft anerkennt: als Bürger*innen, die mit Rechten ausgestattet sind und
50 die einen Anspruch darauf haben, dass diese auch umgesetzt werden.^[1]

51 **Junge Menschen sind mehr als Schüler*innen und zukünftige Steuerzahler*innen.**

52 Politik darf junge Menschen nicht nur auf ihre zukünftigen Rollen in Arbeitswelt
53 und Gesellschaft reduzieren. Sie sind mehr als Schüler*innen, Konsument*innen,
54 potentiell Erwerbstätige und zukünftige Steuerzahler*innen. Sie sind
55 Träger*innen von Visionen, Werten und Hoffnung, sie haben ein Recht auf Zeit,
56 Freiräume und persönliche Entfaltung. Politik muss Orte stärken, an denen junge
57 Menschen wachsen, scheitern und neu aufblühen können – ohne Leistungsdruck, mit
58 Lebensfreude. Sie muss daher außerschulische Erfahrungsräume der
59 Selbstwirksamkeit als zentralen Bestandteil des Aufwachsens anerkennen und
60 stärken.

61 **Demokratie gehört allen – für eine Politik, die junge Menschen ernst nimmt,**
62 **empowert & beteiligt**

63 **Politik hat die Macht, die gesellschaftlichen Spielregeln zu gestalten** – und
64 damit auch die Verantwortung, dies im Sinne aller Generationen zu tun. Wir
65 fordern, dass dies in einer Form geschieht, dass junge Menschen sich ernst
66 genommen, empowert, wirksam, sicher und wohlfühlen. Eine lebendige Demokratie
67 muss inklusiv, repräsentativ und zukunftsgerichtet sein. Sie wird ihrem Anspruch
68 nur dann gerecht, wenn sie Menschen jeden Alters einbezieht. Eine Politik, die
69 empowert, zeigt: Ihr seid wichtig. Eure Meinungen zählen. Eure Zukunft ist unser
70 Maßstab. Generationengerechtigkeit leitet sich unmittelbar ab aus den Rechten
71 auf Beteiligung, Bildung, Entfaltung und Schutz – wie sie im Grundgesetz und der
72 UN-Kinderrechtskonvention verankert sind.^[1]

73
74 **Eine kinder- und jugendgerechte Politik stärkt das Vertrauen in Demokratie. Sie**
75 **ist der Schlüssel zu einer starken, solidarischen und widerstandsfähigen**
76 **Gesellschaft.** Wer von klein auf erlebt, dass die eigene Stimme zählt, entwickelt
77 ein Gefühl der Zugehörigkeit und ist eher bereit, Verantwortung zu übernehmen.

78 Wenn junge Menschen erleben, dass ihre Meinung Gewicht hat, sie mitgestalten
79 dürfen und ihre Interessen gehört werden, entsteht eine starke demokratische
80 Kultur, in der sich auch junge Menschen als Teil des demokratischen Prozesses
81 begreifen können. Dies fördert ihr politisches Interesse, stärkt das Vertrauen
82 in politische Strukturen.

Generationengerechtigkeit ist Querschnittsaufgabe

84 **Alle Themen betreffen junge Menschen** – nicht nur die, auf denen ‚Jugend‘ steht.
85 Generationengerechtes Handeln heißt, Anliegen und Perspektiven junger Menschen
86 ressortübergreifend in allen politischen Entscheidungs- und Verwaltungsprozessen
87 zu berücksichtigen. Es braucht verbindliche Strukturen, ressortübergreifende
88 Prüfmechanismen und eine klare politische Haltung, damit
89 Generationengerechtigkeit zum Standard wird.

Demokratie lebt von Vertrauen – und das entsteht durch Beteiligung

91 **Eine kinder- und jugendgerechte Politik stärkt das Vertrauen in Demokratie. Sie
92 ist der Schlüssel zu einer starken, solidarischen und widerstandsfähigen
93 Gesellschaft.** Wer von klein auf erlebt, dass die eigene Stimme zählt, entwickelt
94 ein Gefühl der Zugehörigkeit und ist eher bereit, Verantwortung zu übernehmen.
95 Wenn junge Menschen erleben, dass ihre Meinung Gewicht hat, sie mitgestalten
96 dürfen und ihre Interessen gehört werden, entsteht eine starke demokratische
97 Kultur, in der sich auch junge Menschen als Teil des demokratischen Prozesses
98 begreifen können. Dies fördert ihr politisches Interesse und stärkt das
99 Vertrauen in politische Strukturen. Junge Menschen sollen auch Räume erhalten,
100 in denen sie die sozial-ökologische Transformation und die Zukunft in der sie
101 leben aktiv mitgestalten können.

Generationengerechtigkeit ist eine Chance – für die gesamte Gesellschaft

103 **Eine kinder- und jugendgerechte Gesellschaft kommt allen zugute.** Eine
104 Gesellschaft, die auch junge Menschen in den Blick nimmt, investiert nicht nur
105 in ihre Zukunft, sondern in das Gemeinwohl. Sie fördert sozialen Zusammenhalt,
106 Resilienz, nachhaltige Entwicklung und sie zahlt sich wirtschaftlich aus, weil
107 sie langfristig soziale Folgekosten senkt und Innovationskraft stärkt.
108 Generationengerechtigkeit stärkt die Demokratie – weil sie Verantwortung teilt.
109 Maßgeblich ist, dass die Wünsche und Anliegen verschiedener Generationen nicht
110 gegeneinander ausgespielt werden, sondern für ein stärkeres Miteinander sorgen.
111 Einerseits braucht es dafür soziale Sicherungssysteme, die ein gutes Auskommen
112 und eine gute Versorgung für die Älteren leisten, ohne die jungen Menschen zu
113 überfordern. Andererseits müssen die Perspektiven junger Menschen in politischen
114 Entscheidungen deutlicher berücksichtigt werden, da sie von langfristigen
115 Entscheidungen stärker betroffen sind. Damit das gelingt, braucht es
116 gegenseitiges Verständnis. Es braucht Orte des Austauschs und der Begegnung auf
117 Augenhöhe auch jenseits Familienbeziehungen, damit ein
118 generationenübergreifendes Miteinander entstehen kann.

Ohne Generationengerechtigkeit keine Globale Gerechtigkeit

120 Generationengerechtigkeit endet nicht an Landesgrenzen – sie muss sowohl sozial

121 als auch ökologisch gedacht werden, im Sinne heutiger und zukünftiger
122 Generationen weltweit. Klimaschutz, soziale Gerechtigkeit und
123 Generationengerechtigkeit sind global untrennbar miteinander verknüpft. Über
124 Jahrhunderte hinweg haben sich Ausbeutung und globale Ungerechtigkeiten, etwa im
125 Handel, beim Ressourcenverbrauch oder durch Staatsverschuldung, verfestigt.
126 Besonders junge Menschen im Globalen Süden tragen am wenigsten zur dreifachen
127 planetaren Krise bei, sind aber am stärksten von ihren Folgen betroffen.
128 Globalen Ungerechtigkeiten muss durch gerechte internationale Partnerschaften
129 begegnet werden. Dazu gehört u.a. koloniale Kontinuitäten klar zu benennen und
130 zu überwinden, einen fairen deutschen Beitrag zur internationalen Klima- und
131 Biodiversitätsfinanzierung zu leisten, zusätzliche und angemessene ODA-Mittel
132 bereitzustellen sowie Lösungen für Staatsinsolvenzverfahren und Schuldenerlasse
133 für (hoch-)verschuldete Länder zu schaffen.

134 **Unser Appell an die Bundesregierung:**

135 **1. Verankern Sie Generationengerechtigkeit als politische Leitlinie und** 136 **Haltung – in allen Ressorts, auf allen Ebenen.** Dies beinhaltet:

- 137 ◦ Die Aufnahme der Kinderrechte in das Grundgesetz. Dabei muss das
138 Kindeswohl vorrangig berücksichtigt werden.
- 139 ◦ Die gesetzliche Verankerung und verbindliche Durchführung des
140 Jugend-Checks als begleitendes Instrument zur Abschätzung der
141 Auswirkungen von Gesetzesvorhaben auf junge Menschen. Die Ergebnisse
142 fließen maßgeblich in den Gesetzgebungsprozess mit ein.
- 143 ◦ Die konsequente Umsetzung und fortlaufende Weiterentwicklung der
144 Jugendstrategie der Bundesregierung, eng verzahnt mit der EU-
145 Jugendstrategie. Akteur*innen der Jugend(verbands)arbeit und der
146 Jugendsozialarbeit werden in die Umsetzung der Maßnahmen
147 systematisch eingebunden.

146 **2. Stärken Sie eine Sozialpolitik, die Armut bekämpft, soziale Gerechtigkeit** 147 **fördert und faire Chancen für alle Generationen und Geschlechter schafft.** 148 Dies beinhaltet: 149

- 151 • Die Weiterentwicklung sozialer Sicherungssysteme zur wirksamen Bekämpfung
152 von (Jugend)Armut^[2], orientiert an den vielfältigen Bedarfen und
153 Lebensrealitäten unterschiedlicher Altersgruppen. Zudem braucht es eine
154 generationengerechte Finanzierung unserer Sozialsysteme (z.B. Renten-,
155 Kranken- und Pflegeversicherung), die junge Menschen angesichts des
156 demografischen Wandels nicht strukturell benachteiligt und gleichzeitig
157 Spielräume für Investitionen in die jungen und zukünftigen Generationen
158 sichert. [Fußnote: Der Ausgleich der Kosten mit teuermitteln ist auch
159 keine generationengerechte Alternative, da in Folge weniger Mittel des
160 Bundeshaushaltes für Investitionen in junge Menschen zur Verfügung steht.]
- 161 • Die Anerkennung verschiedener Formen von Arbeit und ihrer Auswirkungen auf

- 162 die Lebensrealitäten junger Menschen – mit dem Ziel einer geschlechter-
163 und generationengerechten Verteilung von Zeit^[3], Ressourcen und Chancen.
- 164 • Eine Stärkung der finanziellen, beruflichen und gesellschaftlichen
165 Rahmenbedingungen für Familien und Kinder, um die Chancengerechtigkeit zu
166 stärken und dem demografischen Wandel zu begegnen.
 - 167 • Die gezielte Förderung ökologisch nachhaltiger Investitionen und Maßnahmen
168 zur sozial-ökologischen Transformation, um Lebensgrundlagen heute und für
169 kommende Generationen zu sichern.
- 170 **3. Sichern Sie die systematische Einbeziehung generationenübergreifender**
171 **Perspektiven in politische Entscheidungen.** Dies beinhaltet:
- 172 • Die Absenkung des Wahlalters und das Zusprechen des aktiven Wahlrechts für
173 junge Menschen. Kinder und Jugendliche haben ein Grundrecht [Fußnote: Art.
174 20 Grundgesetz] auf Partizipation und Mitbestimmung. Bisherige
175 Altersgrenzen sind jedoch willkürlich gezogen. [Fußnoten: BDKJ-Beschluss
176 (2019): Jugend beteiligen jetzt!:
177 [https://www.bdkj.de/fileadmin/bdkj/Dokumente/Beschluss/3/3_84_Jugend_bet--
-eiligen_jetzt.pdf](https://www.bdkj.de/fileadmin/bdkj/Dokumente/Beschluss/3/3_84_Jugend_bet--
178 -eiligen_jetzt.pdf)]
 - 179 • Die Befähigung junger Menschen, auch darüber hinaus durch eine aktive
180 Einbindung in kinder- und jugendgerecht gestaltete politische
181 Entscheidungsprozesse ihre Meinung einzubringen
 - 182 • Die Verankerung von Plätzen für junge Menschen in all ihrer Vielfalt in
183 Entscheidungsgremien und -prozessen. Mindestens 25 Prozent der Positionen
184 in Parlamenten sowie parteilichen Gremienstrukturen sind für Menschen
185 unter 35 Jahren vorzusehen, da diese Altersgruppe geschätzt rund 37% der
186 Gesamtbevölkerung ausmacht [Fußnote: Statistisches Bundesamt]. Dabei muss
187 auf eine geschlechtergerechte und vielfältige Repräsentation geachtet
188 werden, sodass junge Frauen, nicht-binäre, inter* und trans* Personen in
189 diesen Strukturen sichtbar und wirksam vertreten sind.
 - 190 • Den systematischen Einbezug von Jugendverbänden in die Beratung der
191 Bundesregierung. So wird anerkannt, dass Jugendverbände als
192 selbstorganisierte, zivilgesellschaftliche Lernorte der Demokratie eine
193 wichtige Rolle für unsere Gesellschaft spielen. Durch Jugendverbände
194 werden nach § 12 SGB VIII die Anliegen und Interessen junger Menschen
195 vertreten.
- 196 **4. Stärken Sie die urbane und ländliche Infrastruktur, die**
197 **generationenübergreifenden Dialog und Teilhabe ermöglicht – sowohl im**
198 **analogen als auch im digitalen Raum.** Dies beinhaltet:
- 199 • Die Gewährleistung des barrierefreien und gleichberechtigten Zugangs zu
200 (digitaler) Infrastruktur für alle Generationen – unabhängig von Alter,
201 Geschlecht, Einkommen oder Herkunft.
 - 202 • Die gleichberechtigte Berücksichtigung der Perspektiven und Bedürfnisse

203 aller Generationen bei der Sozialraumplanung sowie der Gestaltung und
204 Nutzung öffentlicher Räume.

- 205 • die Umsetzung eines kommunenübergreifenden Mobilitätskonzepts, welches den
206 Ansprüchen und Bedarfen der verschiedenen Generationen gerecht wird.
- 207 • Die Ausweitung echter Beteiligungsformate zur Mitgestaltung der sozial-
208 ökologischen Transformation auf kommunaler, Landes- und Bundesebene. Junge
209 Menschen müssen überall aktiv und stimmberechtigt einbezogen werden.

210 **5. Stärken Sie die Investitionen in den Klimaschutz, um die Schöpfung für**
211 **gegenwärtige und auch für nachfolgende Generationen zu bewahren. Dies**
212 **beinhaltet:**

- 213 • Den Einsatz dafür, dass Deutschland auf nationaler sowie auf
214 internationaler Ebene seinen Beitrag leistet, das 1,5°C-Ziel zu erreichen
215 [Fußnote: BDKJ-Beschluss (2021): Klimagerechtigkeit jetzt! Wir fordern
216 globale Gerechtigkeit:
217 [https://www.bdkj.de/fileadmin/bdkj/Dokumente/Beschluesse/5/5_30_Klimagerec-
220 -
221 htigkeit_jetzt_final.pdf](https://www.bdkj.de/fileadmin/bdkj/Dokumente/Beschluesse/5/5_30_Klimagerec-
218 -
219 htigkeit_jetzt_final.pdf)].
- 222 • Ein ambitioniertes Klimaziel 2030 und Treibhausgasneutralität weit vor
223 2045, um dem Pariser Klimaabkommen und dem 1,5- Grad-Ziel gerecht zu
224 werden.
- 225 • Die Einführung eines sozial gerechten Klimagelds, um den Herausforderungen
226 der Klimakrise effektiv zu begegnen und gleichzeitig soziale Gerechtigkeit
227 zu wahren [Fußnote: BDKJ-Beschluss (2024): Klimageld jetzt: Mehr für
228 soziale Gerechtigkeit:
229 [https://www.bdkj.de/fileadmin/bdkj/Dokumente/Beschluesse/5/3.102_Klimageld-
232 -
233 jetzt.pdf](https://www.bdkj.de/fileadmin/bdkj/Dokumente/Beschluesse/5/3.102_Klimageld-
230 -
231 jetzt.pdf)].

234 Jetzt ist die Zeit, konstruierte Generationengrenzen zu überwinden und gemeinsam
235 eine Politik zu schaffen, die den gesellschaftlichen Zusammenhalt über
236 Altersgrenzen hinweg stärkt und zukunftsfähig macht. Lassen Sie uns gemeinsam
237 Verantwortung übernehmen – als Politiker*innen, als Wähler*innen, als
238 Christ*innen, als Gesellschaft.

239 [1] S. hierzu u. a.: UN-Kinderrechtskonvention: [https://headless-
240 live.unicef.de/caas/v1/media/194402/data/77afdd9d17e246129b04e8aef70a01ab](https://headless-live.unicef.de/caas/v1/media/194402/data/77afdd9d17e246129b04e8aef70a01ab) sowie
241 Artikel 2 Absatz 1 GG: „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner
242 Persönlichkeit [...]“; Artikel 3 Absatz 1 GG: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz
243 gleich.“; § 1 Absatz 1 SGB VIII: „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung
244 seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten,
245 eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“.

246 [2] Monitor Jugendarmut der Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische

Antrag

A15 Änderung der Geschäftsordnung

Antragssteller*innen: HV (dort beschlossen am: 11.05.2025)

Antragstext

1 *[Achtung: Antragsgrün kann die Nummerierung und Ebenen nicht korrekt darstellen.*
2 *Für diese kann in der Anlage nachgeschaut werden.]*

3 Die Geschäftsordnung des Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) wird wie
4 folgt geändert.

5 Der Beschluss "Änderung der Bundesordnung und Geschäftsordnung:
6 vertretungsregelung für die Bundeskonferenz der Diözesanverbände" der
7 Hauptversammlung 2025 wird redaktionell in den untenstehenden Text der
8 Geschäftsordnung integriert.

Geschäftsordnung

Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)

Inhaltsverzeichnis

12 § 1 Geltungsbereich

13 § 2 Begriffsbestimmungen

- 14 • Textform und Schriftform
- 15 • digitale Tagung
- 16 • Öffentlichkeit
- 17 • stimmberechtigte und beratende Mitglieder und Gäst*innen
- 18 • Sitzungsleitung und Moderator*innen
- 19 • Abstimmung, Beschluss und Wahl
- 20 • Anträge

21 § 3 Fristen

- 22 • Einladung
- 23 • Einreichung von Unterlagen
- 24 • Unterlagenversand
- 25 • Protokollversand und Einspruch zum Protokoll

26 § 4 Geschäftsordnungsanträge

27 § 5 Sitzungsorganisation

- 28 • Übermittlung von Informationen
- 29 • Termine und Einberufung
- 30 • digitale Tagung
- 31 • Tagesordnung
- 32 • Unterlagen
- 33 • Protokoll

34 § 6 Sitzungsleitung

35 § 7 Sitzungsablauf

- 36 • Öffentlichkeit
- 37 • Tagesordnung
- 38 • Eröffnung
- 39 • Beschlussfähigkeit
- 40 • Worterteilung und Redeliste
- 41 • persönliche Erklärung
- 42 • Antragstellung

43 § 8 Abstimmungsregeln und Beschlussfassung

44 § 9 Wahlen

45 § 10 Ablauf einer Wahl

46 § 11 Besonderheiten Bundesvorstandswahl

47 § 12 Gremien

48 § 13 Besonderheiten Hauptversammlung

49 § 14 Besonderheiten Bundesfrauenkonferenz

50 § 15 Besonderheiten Ausschüsse

51 § 16 Besonderheiten Hauptausschuss

52 § 17 Besonderheiten Schlichtungsausschuss

53 § 18 Besonderheiten Satzungsausschuss und Genehmigung von Diözesanordnungen

54 § 19 Besonderheiten Wahlausschuss

55 § 20 Besonderheiten Ausschuss für Förderfragen

56 § 21 Besonderheiten Jugendhaus Düsseldorf e.V.

57 § 22 Schlussbestimmungen

58 **§ 1 Geltungsbereich**

- 59 1. Diese Geschäftsordnung gilt für die Gremien des BDKJ im Bundesgebiet.
- 60 2. Der Bundesvorstand kann abweichende und ergänzende Regelungen in einer
61 eigenen Geschäftsordnung festlegen. Diese wird dem Hauptausschuss zur
62 Kenntnis vorgelegt.
- 63 3. Die Geschäftsordnung ist entsprechend anwendbar für die Gremien der
64 Gliederungen, sofern und soweit diese keine eigene Geschäftsordnung
65 erlassen haben.
- 66 4. Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann abgewichen werden, wenn
67 mehr als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Gremiums zustimmen.
68 Dies gilt nicht, soweit die Geschäftsordnung Regelungen der Bundesordnung
69 wiedergibt.

70 § 2 Begriffsbestimmungen

- 71 1. **Textform** bedeutet eine lesbare Erklärung, in der die Person des
72 Erklärenden genannt ist und die auf einem dauerhaften Datenträger
73 abgegeben werden muss. Dies sind insbesondere klassische Schriftstücke,
74 maschinell erstellte Briefe, E-Mail-Nachrichten und digitale
75 Bereitstellung von Dokumenten. [\[1\]](#)
- 76 2. **Schriftform** bedeutet eigenhändige Unterzeichnung eines Schriftstücks durch
77 Namensunterschrift und Übermittlung dieses Schriftstücks im Original oder
78 als Scan durch eine E-Mail. [\[2\]](#)
- 79 3. Eine **digitale Sitzung** findet in Form einer Video- oder Telefonkonferenz
80 statt. Mischformen sind zulässig.
- 81 4. **Öffentlichkeit** bedeutet die Verfügbarkeit von Unterlagen sowie den Zugang
82 zu Sitzungen durch alle natürlichen Personen. Das Hausrecht sowie die
83 Rechte der Sitzungsleitung bleiben unangetastet. Die Öffentlichkeit kann
84 durch Beschluss des Gremiums aufgehoben werden.
- 85 5. **Aufhebung der Öffentlichkeit** bedeutet, dass Unterlagen oder eine Sitzung
86 nur stimmberechtigten sowie beratenden Mitgliedern eines Gremiums
87 zugänglich sind. Durch Beschluss des Gremiums können Gäst*innen zugelassen
88 werden, die namentlich zu benennen sind.
- 89 6. Die Sitzungsleitung kann die Öffentlichkeit von Unterlagen beim
90 Unterlagenversand einschränken.
- 91 7. **Stimmberechtigte** Mitglieder haben vollumfängliche Beteiligungs- und
92 Mitwirkungsrechte, die sich nach der Bundesordnung und dieser
93 Geschäftsordnung bestimmen, insbesondere das Recht zur Teilnahme,
94 Antragsrecht, Rederecht und Stimmrecht.
- 95 8. **Beratende** Mitglieder haben weitreichende Beteiligungs- und
96 Mitwirkungsrechte, die sich nach der Bundesordnung und dieser
97 Geschäftsordnung bestimmen, insbesondere das Recht zur Teilnahme,

- 98 Antragsrecht und Rederecht. Beratende Mitglieder haben jedoch kein
99 Stimmrecht.
- 100 9. Teilnehmer*innen einer Sitzung, die keine stimmberechtigten oder beratende
101 Mitglieder sind, sind **Gäst*innen**. Gäst*innen können auf Einladung der
102 Sitzungsleitung oder nach Einladungspflicht der Bundesordnung oder dieser
103 Geschäftsordnung an der Sitzung teilnehmen, haben im Übrigen jedoch
104 keinerlei Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte, soweit Ihnen im Einzelfall
105 von der Sitzungsleitung nicht solche zugestanden werden. Ihnen kann kein
106 Antragsrecht oder Stimmrecht zugestanden werden.
- 107 10. Die **Sitzungsleitung** leitet die Sitzung und wahrt die Ordnung. Ihre
108 Aufgaben bestimmen sich nach § 6 dieser Geschäftsordnung.
- 109 11. Den **Moderator*innen** einer Sitzung können die Aufgaben der Sitzungsleitung
110 aus § 6 Absatz 5 teilweise oder vollständig durch die Sitzungsleitung
111 übertragen werden. Moderator*innen sind Gäst*innen einer Sitzung nach
112 Absatz 9.
- 113 12. Eine **Abstimmung** oder **Beschlussfassung** ist ein Verfahren der Entscheidung
114 über Sachinhalte durch Abgabe der Stimme der stimmberechtigten Mitglieder
115 eines Gremiums. Ein **Beschluss** ist das Ergebnis einer Abstimmung, welches
116 die erforderliche Mehrheit erreicht hat. Eine **Wahl** ist ein Verfahren der
117 Entscheidung über eine oder mehreren Personen - Kandidat*innen für ein
118 Gremium oder eine Delegation - durch Abgabe der Stimme der
119 stimmberechtigten Mitglieder eines Gremiums.
- 120 13. **Anträge** sind
- 121 1. **Sachantrag**: Ein Sachantrag ist ein Antrag, der Gegenstand der
122 Tagesordnung ist.
- 123 2. **Dringlichkeitsantrag**: Ein Dringlichkeitsantrag ist ein Sachantrag,
124 der nicht fristgerecht nach § 3 Absatz 3 gestellt wurde. Ein
125 Dringlichkeitsantrag kann durch Beschluss des jeweiligen Gremiums in
126 die Tagesordnung aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag kann
127 sich nur auf neue, aktuelle und unabsehbare Entwicklungen oder
128 Sachverhalte beziehen, die eine fristgerechte Antragstellung
129 verhindert haben und zwingend eine Behandlung in der Sitzung des
130 Gremiums erfordern. Anträge zur Änderung der Bundesordnung, des
131 Grundsatzprogramms oder dieser Geschäftsordnung sowie zur Abwahl der
132 Geistlichen Verbandsleitung können nicht als Dringlichkeitsantrag
133 gestellt werden.
- 134 3. **Änderungsantrag**: Ein Änderungsantrag ist ein Antrag zur Änderung des
135 Wortlautes eines Sachantrags. Ein Änderungsantrag kann sich auf
136 einzelne Passagen oder den gesamten Antragstext erstrecken.
4. **Geschäftsordnungsantrag**: Ein Geschäftsordnungsantrag ist ein Antrag
nach § 4 Absatz 3, der sich mit dem Gang der Beratung befasst.

137 5. **Antrag nach Regelungen der Bundesordnung oder Geschäftsordnung:** Ein
138 Antrag nach Regelung der Bundesordnung oder Geschäftsordnung ist ein
139 Antrag, der sich aus einem Paragrafen oder Absatz der Bundesordnung
140 oder dieser Geschäftsordnung ergibt und kein Antrag nach lit. a bis
d ist.

141 § 3 Fristen 142

143 1. Für die Berechnung von Fristen gelten §§ 186 ff BGB, insbesondere:

- 146 1. Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf
147 eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der
148 Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das
149 Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.
- 150 2. Ist der Beginn eines Tages der für den Anfang einer Frist maßgebende
151 Zeitpunkt, so wird dieser Tag bei der Berechnung der Frist
mitgerechnet.

152 2. Für die **Einladung** zu einem Gremium gelten folgende Fristen:
153

- 154 1. Für die Hauptversammlung acht Wochen,
- 155 2. für den Hauptausschuss, die Bundesfrauenkonferenz, die
156 Bundeskonferenz der Jugendverbände, die Bundeskonferenz der
157 Diözesanverbände vier Wochen und
3. für die Ausschüsse und weitere Gremien zwei Wochen.

159 3. Für die **Einreichung** von Sachanträgen, Berichten und weiteren
158 Sitzungsunterlagen gelten folgende Fristen:
160

- 161 1. Für die Hauptversammlung sechs Wochen,
 - 162 2. für den Hauptausschuss, die Bundesfrauenkonferenz, die
163 Bundeskonferenz der Jugendverbände, die Bundeskonferenz der
164 Diözesanverbände drei Wochen und
 3. für die weiteren Ausschüsse und weitere Gremien zehn Tage.
- 166 4. Anträge auf Abwahl der Geistlichen Verbandsleitung sind unter Angabe der
165 Gründe der Antragsteller*innen vier Wochen vor der Hauptversammlung durch
168 den Bundesvorstand der Deutschen Bischofskonferenz zur Stellungnahme
169 zuzuleiten.

170 5. Für den **Versand** von Sachanträgen, Berichten und weiteren
171 Sitzungsunterlagen gelten folgende Fristen:

- 172 1. Für die Hauptversammlung vier Wochen,
- 173 2. für den Hauptausschuss, die Bundesfrauenkonferenz, die
174 Bundeskonferenz der Jugendverbände, die Bundeskonferenz der
175 Diözesanverbände zwei Wochen und
3. für die Ausschüsse und weitere Gremien eine Woche.

- 177 6. Für den Versand des **Protokolls** gelten folgende Fristen:
176
178 1. Für die Hauptversammlung acht Wochen und
2. für alle weiteren Gremien vier Wochen.
- 179 7. Für einen Einspruch gegen ein Protokoll gilt eine Frist von drei Wochen.
180

181 § 4 Geschäftsordnungsanträge

- 182 1. Ein Geschäftsordnungsantrag muss der Sitzungsleitung oder den
183 Moderator*innen in geeigneter Weise angezeigt werden.
- 184 2. Durch einen Geschäftsordnungsantrag wird die Redeliste unterbrochen.
185 Die*der aktuelle Redner*in kann ihren*seinen Wortbeitrag zu Ende führen.
186 Der Geschäftsordnungsantrag ist anschließend sofort zu behandeln.
- 187 3. Zulässige Geschäftsordnungsanträge sind ausschließlich:
- 188 1. Antrag auf Schließen der Sitzung,
189 2. Antrag auf Vertagung der Sitzung (der Antrag kann einen neuen Termin
190 vorsehen, der im Einklang mit den Regeln dieser Geschäftsordnung
191 stehen muss),
192 3. Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
193 4. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung (der Antrag kann die Dauer der
194 Unterbrechung beinhalten),
195 5. Antrag auf Überweisung eines Tagungsordnungspunktes an ein anderes
196 Gremium. Dieses ist im Geschäftsordnungsantrag zu benennen. Zulässig
197 ist die Überweisung von
- 198 1. der Hauptversammlung an ein anderes Organ,
199 2. einem Organ an den Bundesvorstand oder
200 3. einem Organ an einen Ausschuss.
- 198 6. Antrag auf Veränderung der Tagesordnung (insbesondere die Aufnahme
oder Absetzen von Beratungsgegenständen),
199 7. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
200 8. Antrag auf Schluss der Redeliste,
201 1. Antrag auf Beschränkung der Redezeit
202 1. Antrag auf Veränderung der Beratungsreihenfolge,
201 10. Antrag auf Wiederholung der Abstimmung oder Wahl,
202 11. Antrag auf Neuauszählung bei geheimer Abstimmung,
50. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,
1000. Hinweis zur Geschäftsordnung,
203 14. Antrag auf geschlechtsgetrennte Abstimmung nach männlich, weiblich,
divers,
204 15. Antrag auf namentliche Abstimmung,
205 16. Antrag auf geheime Abstimmung und
17. Antrag auf offene Wahl

- 216 4. Erhebt sich bei einem Geschäftsordnungsantrag keine inhaltliche oder
200 formale Gegenrede, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist – ggf. nach
218 Anhören einer inhaltlichen Gegenrede - sofort offen abzustimmen. Ein
209 Antrag zur Geschäftsordnung auf Wiederholung der Abstimmung oder Wahl
220 (Absatz 3 Buchst. j), auf Neuauszählung bei geheimer Abstimmung (Absatz 3
208 lit. k), auf namentliche Abstimmung (Absatz 3 lit. o) und auf geheime
222 Abstimmung (Absatz 3 lit. p) gilt mit dem Stellen des
209 Geschäftsordnungsantrags als angenommen und eine Abstimmung darüber findet
224 nicht statt. Der Geschäftsordnungsantrag auf geheime Abstimmung geht dem
220 Geschäftsordnungsantrag auf namentliche Abstimmung immer vor. Ein Antrag
226 zur Geschäftsordnung auf offene Wahl (Absatz 3 lit. q) ist nur angenommen,
227 wenn keine Gegenrede durch ein stimmberechtigtes Mitglied erfolgt.
- 212 5. Ein Antrag zur Geschäftsordnung auf geschlechtsgetrennte Abstimmung nach
228 männlich, weiblich, divers (Absatz 3 lit. n) wird bereits ohne weiteren
229 Antrag geschlechtsgetrennt abgestimmt. Er ist angenommen, wenn ein
213
230 Geschlecht dem Antrag zustimmt.
- 231 6. Hinweise zur Geschäftsordnung (Absatz 3 lit. m) können nach dem Stellen
214
232 eines anderen Geschäftsordnungsantrags und vor der Abstimmung über diesen
233 gestellt werden. Ein Antrag zur Geschäftsordnung auf Feststellung der
234 Beschlussfähigkeit (Absatz 3 lit. l) und Antrag auf geschlechtsgetrennte
235 Abstimmung nach männlich, weiblich, divers (Absatz 3 lit. n) kann nach dem
236 Stellen eines anderen Geschäftsordnungsantrags und vor der Abstimmung über
237 diesen einmalig gestellt werden. Über den Geschäftsordnungsantrag nach
238 diesem Absatz ist zuerst abzustimmen.
- 239 7. Ein Geschäftsordnungsantrag kann auch während eines Tagesordnungspunktes
240 gestellt werden, der eine Wahl zum Gegenstand hat, sowie während der
241 Personaldebatte.
242

243 § 5 Sitzungsorganisation

- 244 1. Für die Übermittlung von Informationen, wie Einladungen, Anträge,
245 Berichte, Protokolle, Informationen zu Wahlen sowie andere Unterlagen zu
246 Sitzungen, gilt die Textform, soweit nicht die Schriftform ausdrücklich
247 bestimmt ist.
- 248 2. Die Informationen gelten als zugegangen, wenn sie an die Mitglieder des
249 jeweiligen Gremiums versandt wurden. Für die Hauptversammlung gelten
250 Informationen an die Vertreter*innen der Jugend- und Diözesanverbände, der
251 BDKJ Landesarbeitsgemeinschaften und der Arbeitsgemeinschaft der
252 Evangelischen Jugend (aej) als zugegangen, wenn sie an die jeweiligen
253 Leitungen versandt wurden.
- 254 3. Die **Termine** der Sitzungen der Gremien werden von ihnen selbst beschlossen.
255 Bei der Konstitution eines Gremiums wird der erste Sitzungstermin vom
256 Bundesvorstand nach Rücksprache mit den Mitgliedern des Gremiums

257
258
259
260
261
262
263
264
265
266
267
268
272
269
273
274
275
271
276
277
278
279
280
281
282
283
284
285
286
287
288
289
290
291
292
293
294
295

beschlossen.

4. Die Gremien sind außerdem einzuberufen, wenn dies

1. für die Hauptversammlung mindestens drei Jugend- und drei Diözesanverbände oder die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Hauptausschusses,
2. für die Bundesfrauenkonferenz mindestens drei Jugend- und drei Diözesanverbände,
3. für den Hauptausschuss mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder,
4. für die Bundeskonferenz der Jugendverbände mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Jugendverbände,
5. für die Bundeskonferenz der Diözesanverbände mindestens ein Viertel der Diözesanverbände und
6. für einen Ausschuss die Vorsitzenden oder
7. für alle Gremien der Bundesvorstand unter Angaben von Gründen

verlangen.

5. Gremien können auf allgemeinen oder einzelfallbezogenen Beschluss des Gremiums auch digital tagen.

6. Abweichend von Absatz 5 wird der Beschluss zum **digitalen Tagen**

1. für die Hauptversammlung einzelfallbezogen durch die vorherige Hauptversammlung oder den Hauptausschuss,
2. für die Bundesfrauenkonferenz, die Bundeskonferenz der Jugendverbände und die Bundeskonferenz der Diözesanverbände einzelfallbezogen durch die jeweilige vorherige Bundesfrauenkonferenz bzw. Bundeskonferenz oder das jeweilige Präsidium

getroffen.

7. Über jede Sitzung eines Gremiums wird ein **Protokoll** als Ergebnisprotokoll angefertigt. Dieses Protokoll enthält mindestens die Namen der Anwesenden, die beschlossene Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

8. Das Protokoll wird an alle Mitglieder des Gremiums durch die Sitzungsleitung versandt.

9. Gegen das Protokoll können Mitglieder des Gremiums bei der Sitzungsleitung Einspruch erheben. Die Sitzungsleitung benachrichtigt die Mitglieder des Gremiums über Einsprüche gegen das Protokoll, über die in der nächsten Sitzung des Gremiums entschieden wird. Über Einsprüche gegen das Protokoll einer Sitzung der Hauptversammlung entscheidet der Hauptausschuss.

296 10. Die Protokolle des Hauptausschusses werden den Mitgliedern der
297 Hauptversammlung mit dem Unterlagenversand der nächsten Hauptversammlung
298 zugestellt. Die Protokolle der Ausschüsse, werden den Mitgliedern des
299 Hauptausschusses mit dem Unterlagenversand des nächsten Hauptausschusses
300 zugestellt.

301 § 6 Sitzungsleitung

302 1. Die Sitzungsleitung obliegt

- 303 1. für die Hauptversammlung und den Hauptausschuss dem Bundesvorstand,
- 304 2. für Gremien dem jeweiligen Präsidium oder den jeweiligen
305 Vorsitzenden falls vorhanden,
- 306 3. für Gremien ohne Vorsitzende oder Präsidium einem Mitglied des
307 Gremiums.

308 2. Ist die Leitung einer Sitzung durch die zuständigen Personen nach Absatz 1
309 nicht möglich, bestimmt das Gremium eine Leitung für diese Sitzung aus
310 seinen Reihen.

311 3. Die Aufgaben der Sitzungsleitung umfassen:

- 312 1. Einladung zur Sitzung unter Angabe der vorläufigen Tagungsordnung
313 sowie Unterlagenversand,
- 314 2. Eröffnung und Schließen der Sitzung,
- 315 3. Festlegung des zeitlichen Ablaufs der Sitzung,
- 316 4. Treffen der erforderlichen Feststellungen,
- 317 5. Auslegung der Geschäftsordnung und Schließen möglicher Lücken
318 dieser,
- 319 6. Moderation der Sitzung,
- 320 7. Erstellung des Protokolls,
- 321 8. Verantwortung für das Protokoll, insbesondere Versand,
 - 322 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit oder Beschlussunfähigkeit,
 - 323 10. Leitung von Abstimmungen und Wahlen und Bekanntgabe der Ergebnisse.
324 Die Leitung der Wahlen der Hauptversammlung obliegt dem
325 Wahlausschuss.
 - 326 11. Einladung von Gäst*innen im Einzelfall,
 50. Zugestehen von Rechten nach § 2 Absatz 9 an Gäst*innen,
 1000. Unterbrechung der Tagung, um die Feststellung der
Beschlussunfähigkeit zu vermeiden,
 14. Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit in angemessener Zeit oder
Schließen der Sitzung,
 15. Entgegennahme von persönlichen Erklärungen,
 16. Entscheidung über die Öffentlichkeit von Unterlagen,
 17. Maßnahmen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung der
Sitzung, insbesondere

- 327 1. Unterbrechung der Sitzung
- 337 2. Begrenzung der Redezeit,
- 328 3. Entzug des Rederechts nach einmaliger Mahnung, wenn die*der
- 329 redende nicht zum Gegenstand spricht,
- 338
- 339 4. Verweis aus dem Tagungsraum, wenn die*der Betroffene den
- 330 Fortgang der Beratungen massiv stört oder behindert und
- 331 5. Anordnung zur Sitzordnung von beratenden Mitgliedern und
- 340 Gäst*innen,
- 341 18. Veranlassung von Abstimmungen, soweit dies zum ordnungsgemäßen
- 332 Verlauf der Tagung erforderlich sind,
- 342 19. Entgegennahme von Einsprüchen zum Protokoll der Sitzung und
- 333 Information der Mitglieder des Gremiums über diese.
- 343
- 334 5. Mit der Erstellung des Protokolls (Absatz 3 lit. g) kann die
- 344 Sitzungsleitung andere Personen beauftragen. Die Sitzungsleitung bleibt
- 345 jedoch für das Protokoll verantwortlich.
- 349
- 350 6. Folgende Aufgaben der Sitzungsleitung können ganz oder teilweise an
- 346 Moderator*innen abgegeben werden.:
- 351
- 352
- 353 1. Moderation der Sitzung (Absatz 3 lit. f),
- 354 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit oder Beschlussunfähigkeit
- 355 (Absatz 3 lit. i),
- 356 3. Leitung von Abstimmungen und Wahlen und Bekanntgabe der Ergebnisse
- 357 (Absatz 3 lit. j),
- 358 4. Entgegennahme von persönlichen Erklärungen (Absatz 3 lit. o) sowie
- 359 5. Maßnahmen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung der
- 360 Sitzung (Absatz 3 lit. q) in Absprache mit der Sitzungsleitung.
- 361 7. Die Sitzungsleitung kann die abgegebenen Aufgaben jederzeit wieder selbst
- 362 übernehmen.
- 359
- 360 8. Die Leitung von Wahlen auf der Hauptversammlung obliegt dem Wahlausschuss.
- 364 Er nimmt die Aufgaben der
- 365 1. Auslegung der Geschäftsordnung und Schließen möglicher Lücken dieser
- 366 (Absatz 3 lit. e),
- 367 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit oder Beschlussunfähigkeit
- 368 (Absatz 3 lit. i),
- 369 3. Leitung von Abstimmungen und Wahlen und Bekanntgabe der Ergebnisse
- 370 (Absatz 3 lit. j),
- 371 4. Zugestehen von Rechten nach § 2 Absatz 9 an Gäst*innen (Absatz 3
- 372 lit. l),
- 371 5. Entgegennahme von persönlichen Erklärungen (Absatz 3 lit. o) und
- 372 6. Veranlassung von Abstimmungen, soweit dies zum ordnungsgemäßen

Verlauf der Tagung erforderlich sind (Absatz 3 lit. r)

für den Gegenstand der Wahlen der Tagesordnung wahr. Die Sitzungsleitung sowie übrigen Aufgaben verbleiben während der Wahlen beim Bundesvorstand bzw. den Moderator*innen.

§ 7 Sitzungsablauf

1. Die Sitzungen der Gremien sind nicht öffentlich. Dies gilt nicht für die Hauptversammlung, diese ist öffentlich (§ 10 Absatz 5 Satz 1 der Bundesordnung). Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden.
2. Die **Tagesordnung** enthält mindestens fristgerecht gestellte Sachanträge und Beratungsgegenstände, die sich aus der Bundesordnung oder dieser Geschäftsordnung ergeben, insbesondere Wahlen und Berichte. Dringlichkeitsanträge können durch Beschluss des jeweiligen Gremiums in die Tagesordnung aufgenommen werden. Beratungsgegenstände, mit Ausnahme von Wahlen, Beratungsgegenstände, mit Ausnahme von Wahlen, können per Antrag von der Tagesordnung abgesetzt werden.
3. Nach der förmlichen **Eröffnung** der Sitzung sind zunächst folgende Angelegenheiten in nachstehender Reihenfolge zu erledigen:
 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und
 2. Festsetzung der Tagesordnung.
5. Die Gremien sind **beschlussfähig**, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Als anwesend gilt, wer an einer Sitzung in Präsenz teilnimmt, im Falle einer digitalen Sitzung zugeschaltet ist.
6. Die zu Beginn der Sitzung festgestellte Beschlussfähigkeit ist gegeben, bis durch die Sitzungsleitung die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.
7. Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist die Sitzung unterbrochen. Das Gremium kann Sitzungsinhalte und Tagesordnungspunkte nicht mehr behandeln, Anträge können nicht mehr gestellt, Abstimmungen nicht mehr vorgenommen werden.
8. Die Sitzungsleitung hat in angemessener Zeit die Beschlussfähigkeit wieder herzustellen. Gelingt dies nicht, schließt die Sitzungsleitung die Sitzung.
9. Wird die Sitzung eines Gremiums wegen Beschlussunfähigkeit geschlossen, so ist das Gremium in der folgenden Sitzung in Bezug auf die infolge Beschlussunfähigkeit unerledigten Beratungsgegenstände der Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen
10. Die Sitzungsleitung oder Moderation **erteilt das Wort** in der Reihenfolge

414 der Meldungen. Die Reihenfolge des Rederechts richtet sich nach dem
415 Eingang der Wortmeldungen. Es werden nach Geschlechtern getrennte
416 Redelisten geführt, der Aufruf erfolgt abwechselnd.

417 11. Diejenigen, welche einen Sachantrag gestellt haben, erhalten sowohl zu
418 Beginn als auch nach Schluss der Beratung zu ihrem Antrag das Wort. Sie
419 erhalten zudem außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort. Gibt es
420 mehrere Antragsteller*innen für einen Antrag, benennen diese zu Beginn der
421 Beratung des Antrags zwei Ansprechpersonen, die die Rechte der
422 Antragsteller*innen wahrnehmen.

423 12. Die Mitglieder des Bundesvorstandes erhalten außerhalb der Reihenfolge
424 jederzeit das Wort, sofern sie die Wahrnehmung dieses Rechts der
425 Sitzungsleitung oder Moderation anzeigen, andernfalls werden sie nach
426 Absatz 2 in die Redeliste aufgenommen.

427 13. Das Mitglied des Gremiums, dem das Wort erteilt wurde, kann sich mit einem

428 14. inhaltlichen Beitrag zum aktuellen Gegenstand des Tagesordnungspunkts,

429 15. mit einem Antrag oder

430 16. einer persönlichen Erklärung

431 am Fortgang der Beratungen beteiligen.

432 13. Die Sitzungsleitung oder Moderation kann das Wort zu einer **persönlichen**
433 **Erklärung** (Absatz 6 lit c.) erteilen, die von der*dem Erklärenden verlesen
434 werden muss. Die persönliche Erklärung muss bei der Sitzungsleitung oder
435 Moderation zuvor in Textform im Wortlaut eingereicht werden. Durch die
436 persönliche Erklärung wird ausschließlich Gelegenheit gegeben, Äußerungen,
437 die in Bezug auf die eigene Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene
438 Ausführungen richtig zu stellen oder die Stimmabgabe zu begründen. Eine
439 Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt. Die persönliche
440 Erklärung wird in das Protokoll aufgenommen.

441 14. Die Sitzungsleitung **schließt die Sitzung**. Eine Wiederaufnahme der
442 Beratungen ist danach ausgeschlossen.

443 15. Antragsteller*innen können ihren **Antrag** jederzeit verändern.

444 16. Anträge können von den Antragsteller*innen jederzeit zurückgezogen werden,
445 soweit darüber noch nicht entschieden wurde. Der Tagesordnungspunkt ist
446 damit abgeschlossen, insbesondere Änderungsanträge, die sich auf
447 zurückgezogene Anträge beziehen, werden nicht mehr beraten.

448 § 8 Abstimmungsregeln und Beschlussfassung

449 1. Über Beschlussfassungen nach Bundesordnung und dieser Geschäftsordnung
450 hinaus kann die Sitzungsleitung oder Moderation eine Abstimmung
451 veranlassen, soweit dies zum ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung
452 erforderlich ist.

- 453 2. Abstimmungen zur Beschlussfassung werden grundsätzlich offen durchgeführt.
- 454 3. Abstimmungen können durch allgemeinen oder einzelfallbezogenen Beschluss
455 des Gremiums auch im Umlauf- oder Sternverfahren durchgeführt werden, dies
456 gilt nicht für die Hauptversammlung.
- 457 4. Liegen alternative Anträge zur Abstimmung vor, ist über den
458 weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Streitfall stimmt das
459 Gremium über die Reihenfolge ab.
- 460 5. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit
461 die Bundesordnung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen.
462 Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben.
463 Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 464 6. Bei geschlechtsgetrennten Abstimmungen muss die für die Abstimmung
465 erforderliche Mehrheit der gesamten Hauptversammlung erreicht werden.
466 Zusätzlich muss die für die Abstimmung erforderliche Mehrheit bei
467 mindestens zwei Geschlechtern erreicht werden. Falls nicht bei allen
468 Geschlechtern die für die Abstimmung erforderliche Mehrheit erreicht
469 wurde, muss auf Antrag die Debatte erneut eröffnet und erneut abgestimmt
470 werden.
- 471 7. Bei Änderungen der Bundesordnung, des Grundsatzprogramms oder dieser
472 Geschäftsordnung sowie bei der Auflösung des BDKJ entscheidet die Mehrheit
473 von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- 474 8. Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit werden Stimmen ruhender
475 Mitgliedschaften niemals in die betrachtete Gesamtmenge einberechnet.

476 § 9 Wahlen

- 477 1. Eine Wahl bezieht sich immer auf das Besetzen aller offenen Plätze eines
478 Gremiums oder einer Delegation mit identischer Ausprägung und
479 Zugangsvorraussetzung. Daraus ergibt sich für den Bundesvorstand je eine
480 Wahl pro offener Position. Für Gremien und Delegationen ergibt sich eine
481 Wahl je möglicher Kombination von Quotierungskriterien:

482 Beispielsweise:

- 483 • Für Gremien, die nach Geschlecht quotiert werden, ergeben sich zwei
484 Wahlen. Jeweils eine für:
 - 485 ◦ "Personen weiblichen oder diversen Geschlechts"
 - "Personen männlichen oder diversen Geschlechts"
- 486 • Für Gremien, die nach zwei Kriterien quotiert werden, ergeben sich vier
487 Wahlen. Jeweils eine für:
 - 488 ◦ "Personen weiblichen oder diversen Geschlechts aus Jugendverbänden"

- 490 ◦ "Personen männlichen oder diversen Geschlechts aus Jugendverbänden"
491 ◦ "Personen weiblichen oder diversen Geschlechts aus
492 Diözesanverbänden"
493 ◦ "Personen männlichen oder diversen Geschlechts aus
494 Diözesanverbänden"
- 495 2. Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt.
496
497 3. Die Leitung und Durchführung aller Wahlen obliegt der Sitzungsleitung, für
498 die Hauptversammlung dem Wahlausschuss.
499
500 4. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
501 Bei mehreren zu besetzenden Plätzen entscheidet die Reihenfolge der
502 Stimmzahlen, die die Kandidat*innen jeweils auf sich vereinigen. Soweit
503 bei Stimmgleichheit die Ermittlung der Reihenfolge erforderlich ist,
504 entscheidet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten*innen mit gleicher
505 Stimmzahl.
506
507 5. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann so viele Stimmen abgeben, wie
508 Mitglieder zu wählen sind, für jede*n Kandidierende*n jedoch nur eine
509 Stimme.
510
511 6. Ungültige Stimmen gelten als abgegeben. Eine Stimmenthaltung ist nicht
512 möglich. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
513
514 7. Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.
515 Dabei wird die von der Bundesordnung vorgesehene Stimmzahl zu Grund
516 gelegt, unabhängig von der Wahrnehmung dieser Stimmen.
517

§ 10 Ablauf einer Wahl

- 513 1. Jede Wahl folgt dem folgenden Ablauf:
- 514 1. Die Wahlliste wird geöffnet. Dies erfolgt durch die Bekanntgabe der
515 zu besetzende Positionen.
516 2. Die Wahlleitung fragt die Kandidat*innen nach ihrer Bereitschaft zur
517 Kandidatur und schließt anschließend die Wahlliste..
518 3. Vorstellung der Kandidat*innen
519 Die Kandidat*innen erhalten Gelegenheit, sich vorzustellen.
520 4. Personalbefragung
521 Nach der Vorstellung wird Gelegenheit gegeben Fragen an die
522 Kandidat*innen zu richten.
523 5. Personaldebatte
524 Auf Antrag erfolgt eine Personaldebatte über alle Kandidat*innen.
525 Die Anwesenheit in der Personaldebatte regelt Absatz 4.
526 6. 1. Wahlgang
527 Sodann findet unmittelbar die Wahl unter sämtlichen Kandidat*innen
528 in einem Wahlgang statt.
529 7. Auf Antrag kann erneut eine Personalbefragung nach lit. d oder eine

Personaldebatte nach lit. e erfolgen.

526
527
528
529
530
531
532
533
534
535
543
544
536
545
537
546
548
548
548
540
540
542
551
552
553
554
555
558
556
559
557
560
561
562
563
564
565
566
567

8. 2. Wahlgang
Sofern die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind, findet unmittelbar ein zweiter Wahlgang statt.
 1. Auf Antrag kann erneut eine Personalbefragung nach lit. d oder eine Personaldebatte nach lit. e erfolgen.
 10. 3. Wahlgang
Sofern die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind, findet unmittelbar ein dritter Wahlgang mit reduzierter Kandidat*innenzahl gemäß Absatz 3 statt.
 11. Erreicht im 3. Wahlgang ein oder mehrere Kandidat*innen die erforderliche Mehrheit nicht, bleiben die jeweiligen Plätze unbesetzt.
2. Ein zweiter und dritter Wahlgang erfolgt nur, wenn im vorherigen Wahlgang noch nicht alle Ämter besetzt wurden und die Anzahl der Kandidat*innen größer war als die Anzahl der zu besetzenden Ämter.
 3. Die Anzahl der zugelassenen Kandidat*innen im dritten Wahlgang ist höchstens doppelt so groß wie die Anzahl der zu wählenden Personen. Über die Zulassung zum dritten Wahlgang entscheidet die Anzahl der Stimmen im zweiten Wahlgang. Soweit bei Stimmgleichheit die Reihenfolge entscheidend ist, sind alle Kandidat*innen mit gleicher Stimmzahl zugelassen.
 4. Die Personaldebatte findet in Abwesenheit der jeweiligen Kandidat*innen statt. Mitglieder der Personaldebatte sind
 1. die stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Gremiums,
 2. die jeweilige Sitzungs- und Wahlleitung,
 3. der Bundesvorstand und
 4. für die Hauptversammlung zusätzlich die beratenden Mitgliedern nach § 10 Absatz 6 Nr. 1 bis 3 der Bundesordnung.
 5. Der Wahlausschuss kann zum Zwecke der reibungslosen Auszählung Vorgaben zur Reihenfolge der Kandidat*innen auf dem Stimmzettel machen.

§ 11 Besonderheiten Bundesvorstandswahl

Abweichend und ergänzend zu §§ 9 und 10 gelten bei den Wahlen zum Bundesvorstand folgende Regelungen:

1. Zur Wahl der Mitglieder des Bundesvorstandes ist der Wahlausschuss verantwortlich für:
 1. die Ausschreibung der zu besetzenden Ämter an die Mitglieder der Hauptversammlung,
 2. das Führen der Liste der Vorgeschlagenen,
 3. die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Vorschläge,

4. die Suche nach geeigneten Kandidat*innen, wenn 5 Monate vor Wahltermin noch kein Vorschlag vorliegt,
5. die Befragung der Vorgeschlagenen zu ihrer Bereitschaft, nach ausführlicher Darstellung des Anstellungsprofils des Amtes,
6. die Unterrichtung des Vorstands des BDKJ-Bundesstelle e.V. über die Kandidat*innen,
7. die Information der Kandidat*innen über das Wahlverfahren,
8. die Information der Mitglieder der Hauptversammlung über die eingegangenen Wahlvorschläge und die Kandidat*innen,
1. die Übernahme der Sitzungsleitung zur Durchführung der Wahlen zum Bundesvorstand bei der Hauptversammlung und
10. die Leitung der Personaldebatte.

2. Wahlvorschläge können der Bundesvorstand, die Bundesleitungen der Jugendverbände und die Diözesanvorstände machen.
3. Eine Kandidatur für den Bundesvorstand ist nur auf eine zu besetzende Position möglich.
4. Die für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung kandidierenden Personen werden nach Absprache mit der Deutschen Bischofskonferenz vom Wahlausschuss in die Liste der Kandidat*innen aufgenommen.
5. Die zu besetzenden Positionen sind in folgender Reihenfolge zu wählen:
6. Geistliche Verbandsleitung.
7. Bundesvorstandspositionen, die hauptamtlich ausgeübt werden.
8. Bundesvorstandspositionen, die ehrenamtlich ausgeübt werden.
9. Sind nach Absatz 4 Nr. 2 und 3 mehrere Positionen zu besetzen, so wird zu Beginn der Wahlen die Reihenfolge unter diesen Positionen gelöst.
10. Die Personalbefragung und die Personaldebatte vor dem 1. Wahlgang (§ 10 Absatz 1 lit. d und lit. e) sind obligatorisch.
11. Die Vorstellungen und Personalbefragungen der Kandidat*innen findet in Abwesenheit weiter Kandidat*innen derselben Wahl statt. Die Befragung erfolgt direkt im Anschluss an die Vorstellung der Kandidat*in. Die Reihenfolge wird gelöst.

§ 12 Gremien

1. Die Zusammensetzung der Gremien bestimmt sich nach der Bundesordnung. Mitglieder im Sinne der Bundesordnung und dieser Geschäftsordnung sind stimmberechtigte und beratende Mitglieder.
2. Die Mitgliedschaft in den Gremien ist persönlich. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig.
3. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist nicht zulässig.

607 **§ 13 Besonderheiten Hauptversammlung**

- 608 1. Die jeweiligen Mitglieder der Jugend- und Diözesanverbände der
609 Hauptversammlung werden von den Jugendverbands- und Diözesanleitungen
610 spätestens vier Wochen vor dem beschlossenen Sitzungstermin dem
611 Bundesvorstand namentlich benannt.
- 612 2. Abweichend von § 12 Absatz 2 kann jedes Mitglied der Hauptversammlung, mit
613 Ausnahme der Mitglieder des Bundesvorstands, vertreten werden. Diese
614 Stellvertreter*innen werden von den Jugend- und Diözesanverbänden benannt.
615 Dies kann auch nach der Frist aus Absatz 1 erfolgen.
- 616 3. Ergänzend zu § 2 Absatz 7 können für die Hauptversammlung auch von den
617 Organen des Bundesverbandes, den Jugendverbänden, den Diözesanverbänden
618 und den Ausschüssen Sachanträge und Änderungsanträge gestellt werden.

619 **§ 14 Besonderheiten Bundesfrauenkonferenz**

620 Abweichend von § 12 Absatz 2 kann jedes Mitglied der Bundesfrauenkonferenz, mit
621 Ausnahme der Mitglieder des Bundesvorstands, vertreten werden. Diese
622 Stellvertreter*innen werden von den Jugend- und Diözesanverbänden benannt.

623 **§ 15 Besonderheiten Ausschüsse**

- 624 1. Die Hauptversammlung setzt Ausschüsse nach § 16 der Bundesordnung ein.
- 625 2. Die Mitglieder des Bundesvorstandes sind beratende Mitglieder in den
626 Ausschüssen.
- 627 3. Der Bundesvorstand sorgt für eine sachgerechte Geschäftsführung. Die
628 Geschäftsführung ist beratendes Mitglied im jeweiligen Ausschuss.
- 629 4. Die Tätigkeit eines Ausschusses, der nach Bedarf gebildet wurde, endet,
630 wenn die Hauptversammlung die Auflösung beschließt oder wenn der erteilte
631 Auftrag abgeschlossen ist.
- 632 5. Die Ausschüsse arbeiten im Auftrag der Hauptversammlung und berichten ihr.
633 Die Mitglieder des Hauptausschusses erhalten mit dem Unterlagenversand die
634 Protokolle.
- 635 6. Die Veröffentlichung von Ergebnissen der Beratung oder Beschlussfassung
636 eines Ausschusses bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes.
- 637 7. Die Ausschüsse bestehen aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern, soweit
638 diese Geschäftsordnung oder die Hauptversammlung durch einen Beschluss
639 keine abweichende Regelung trifft.
- 640 8. Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Hauptversammlung für zwei
641 Jahre gewählt.
- 642 9. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, so kann der
643 Hauptausschuss bis zur nächsten Hauptversammlung Mitglieder nachbenennen.

644 10. Die Mitglieder der Ausschüsse wählen eine Person männlichen oder diversen
645 Geschlechts und eine Person weiblichen oder diversen Geschlechts als
646 Vorsitzende. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

647 § 16 Besonderheiten Hauptausschuss

- 648 1. Passives Wahlrecht für den Hauptausschuss haben die stimmberechtigten
649 Mitglieder der Diözesanvorstände und der Bundesleitungen der
650 Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2 der Bundesordnung. Wer
651 stimmberechtigtes Mitglied der Diözesanvorstände oder der Bundesleitungen
652 der Jugendverbände ist, bestimmt sich nach den Satzungen der
653 Diözesanverbände oder der Jugendverbände. Passives Wahlrecht für den
654 Hauptausschuss haben auch nicht stimmberechtigte Mitglieder der
655 Diözesanvorstände und der Bundesleitungen der Jugendverbände nach § 5
656 Absatz 4 Satz 2 der Bundesordnung, die vom zuständigen Wahlgremium des
657 Verbandes als Vertreter*in für den BDKJ gewählt worden sind.
- 658 2. Scheidet ein Mitglied des Hauptausschusses aus, so tritt an seine Stelle
659 für die restliche Dauer der Wahlzeit des ausscheidenden Mitglieds das bei
660 der letzten Wahl zum Hauptausschuss auf der Liste nachfolgende Mitglied
661 (gem. § 9 Absatz 4).

662 § 17 Besonderheiten Schlichtungsausschuss

- 663 1. Der Schlichtungsausschuss besteht aus der*dem Vorsitzenden, der*dem
664 stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren fünf Mitgliedern, die
665 mindestens 25 Jahre alt sein müssen und von der Hauptversammlung mit einer
666 Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gewählt werden. Ihre
667 Amtszeit beträgt drei Jahre.
- 668 2. Die*Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richter*innenamt haben.
- 669 3. Der Schlichtungsausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß
670 einberufen ist und wenn der*die Vorsitzende oder seine*ihre
671 Stellvertreter*in und vier weitere Mitglieder anwesend sind.
- 672 4. Der Schlichtungsausschuss entscheidet auf schriftlichen Antrag in
673 Streitfällen über die Auslegung der Bundesordnung und über die Gültigkeit
674 der Beschlüsse der Organe des BDKJ. Er kann auch angerufen werden, wenn
675 sich in Rechtsfragen zwischen Organen des BDKJ sowie seinen
676 Jugendverbänden und Gliederungen keine Einigung erzielen lässt.
677 Antragsberechtigt sind der Bundesvorstand, die Bundesleitungen bzw.
678 satzungsmäßigen Vertreter*innen im Bundesgebiet der Jugendverbände und die
679 Diözesanvorstände. Den am Streit Beteiligten ist Gelegenheit zur
680 schriftlichen und mündlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschuss
681 entscheidet nach geheimer Beratung. Seine Beschlüsse sind den
682 Streitbeteiligten und dem Bundesvorstand schriftlich mit Begründung
683 bekannt zu geben.

684 **§ 18 Besonderheiten Satzungsausschuss und**
685 **Genehmigung von Diözesanordnungen**

686 1. Der Satzungsausschuss berät den Bundesvorstand zu allen im Zusammenhang
687 mit der Genehmigung von Satzungen der Diözesanverbände bestehenden Fragen.
688 Er unterstützt den Bundesvorstand darüber hinaus in allen Fragen zur
689 Bundesordnung oder dieser Geschäftsordnung. Der jeweilige Diözesanverband
690 legt dem Bundesvorstand seine Diözesanordnung spätestens vier Wochen vor
691 dem nächsten Sitzungstermin des Satzungsausschusses zur Genehmigung vor,
692 wenn die Diözesanordnung von der Diözesanversammlung ganz oder in
693 einzelnen Paragraphen geändert wurde. Der Satzungsausschuss übermittelt dem
694 Bundesvorstand das Ergebnis seiner Prüfung im Protokoll seiner Sitzung und
695 gibt eine der folgenden Empfehlungen zur Genehmigung ab:

- 696 1. genehmigen,
697 2. genehmigen mit Empfehlungen (dies betrifft Punkte, die als Hinweis
698 zu beachten sind, die z.B. einer redaktionellen Satzungskonformität
699 nicht entsprechen, aber nicht genehmigungsrelevant sind),
700 3. genehmigen mit Auflagen und einer auflösenden oder aufschiebenden
701 Bedingung (dies betrifft in der Regel Punkte, die bei der nächsten
702 Überarbeitung der Satzung unaufgefordert eingearbeitet werden
703 müssen) und
704 4. nicht genehmigen (Hierbei entspricht die Satzung in Grundsätzen
705 nicht den Anforderungen der Bundesordnung. Es gilt weiterhin die
706 bisherige Satzung.).
- 707 2. Der Bundesvorstand beschließt auf Grundlage der Empfehlung des
708 Satzungsausschusses in seiner nächsten Sitzung nach Übermittlung des
709 Protokolls des Satzungsausschusses (unter Berücksichtigung der geltenden
710 Einladungsfrist für diese Sitzung) über die Genehmigung der vorgelegten
711 Satzungen. Trifft der Bundesvorstand in dieser Sitzung keinen Beschluss
712 gilt die Empfehlung des Satzungsausschusses.
- 713 3. Der Satzungsausschuss benennt für die Beratung der Diözesanverbände für
714 jeden Diözesanverband eine*n Ansprechpartner*in und macht diese*n bekannt.

715 **§ 19 Besonderheiten Wahlausschuss**

716 Der Wahlausschuss besteht aus vier Personen, von denen nicht mehr als zwei
717 Personen weiblichen oder diversen Geschlechts und nicht mehr als zwei Personen
718 männlichen oder diversen Geschlechts, und die zum Zeitpunkt ihrer Wahl
719 Mitglieder der Hauptversammlung sind.

720 **§ 20 Besonderheiten Ausschuss für Förderfragen**

721 Dem Ausschuss für Förderfragen gehören nur Vertreter*innen der Jugendverbände
722 nach § 5 Absatz 4 Satz 2 der Bundesordnung an. Jede Bundesleitung eines

723 Jugendverbandes benennt dem BDKJ-Bundesvorstand eine*n Vertreter*in, in der
724 Regel die Geschäftsführung oder ein Mitglied der Bundesleitung. Die Vertretung
725 soll auf Dauer angelegt sein.

726 § 21 Besonderheiten Jugendhaus Düsseldorf e.V.

- 727 1. Der BDKJ stellt sechs Mitglieder des Jugendhaus Düsseldorf e.V.. Davon
728 sind drei Personen männlichen oder diversen Geschlechts und drei Personen
729 weiblichen oder diversen Geschlechts.
 - 730 • Die Mitglieder Bundesvorstandes sind geborene Mitglieder des Jugendhaus
731 Düsseldorf e.V.. Die Hauptversammlung wählt je nach Besetzung des
732 Bundesvorstandes mindestens eine weitere Person als Mitglied des Jugendhaus
733 Düsseldorf e.V. hinzu.
- 734 3. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- 735 4. Für den Fall, dass der Bundesvorstand unvollständig besetzt ist, kann für
736 nicht besetzte Vorstandspositionen für die Dauer der Vakanz, längstens
737 aber für zwei Jahre, jeweils ein*e weitere*r Delegierte*r entsprechenden
738 Geschlechts von der Hauptversammlung in den Jugendhaus Düsseldorf e.V.
739 gewählt werden.

740 § 22 Schlussbestimmungen

- 741 1. Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschluss der BDKJ-Hauptversammlung am
742 xx.xx.xxxx in Kraft.

743 [\[1\]](#) vgl. § 126b BGB

744 [\[2\]](#) in Anlehnung an § 126 BGB

Begründung

Begründung

Eine Geschäftsordnung sollte alle nötigen Fragen für den Versammlungsalltag und mögliche Ausnahmesituationen klären und dabei einfach und ohne viel Vorwissen nutzbar sein. Insbesondere auch in stressigen Situationen sollte sie allen Beteiligten helfen, vorgesehene Prozeduren sollten schnell zu finden sein.

In den letzten Jahren gab es immer wieder Situationen, in denen die aktuelle Geschäftsordnung diesen Ansprüchen nicht genügt hat. Hinzu kamen Widersprüche innerhalb der Geschäftsordnung und mehrere in der Anwendung aufgefallene Regelungslücken.

Für die Idee einer Neustrukturierung der Geschäftsordnung erhielt der Satzungsausschuss auf der Hauptversammlung 2024 viel Zuspruch. Als Satzungsausschuss und Bundesvorstand haben wir in einer Arbeitsgruppe im vergangenen Jahr einen neuen Entwurf erarbeitet, den wir hiermit zum Beschluss vorschlagen.

Wir haben uns dabei von folgenden Grundsätzen leiten lassen:

- Wir **übernehmen** alles aus der alten Geschäftsordnung, was wirklich geregelt werden muss und keine Widersprüche enthält. Wir hinterfragen aber alles und trennen uns von redundanten oder widersprüchlichen Regelungen.
- Wir schlagen **Veränderungen** von Regelungen vor, die von der gelebten Praxis abweichen und wo wir eine Anpassung an diese Praxis für sinnvoll halten.
- Wir schlagen für **Regelungslücken**, die in den letzten Jahren oder beim gründlichen Aufarbeiten der bisherigen Geschäftsordnung aufgefallen sind, neue Regelungen vor, die uns konsistent zur gelebten Praxis oder anderen Entscheidungen der Hauptversammlung erscheinen. Dies betrifft viele Stellen, aber insbesondere den Bereich der Gremienwahlen.
- Wir formulieren ggf. Stellen um, mit dem Ziel einer einheitlichen Sprache und möglichst hilfreicher **Formulierungen**.
- Wir treffen weniger Annahmen über das Vorwissen der Nutzer*innen und **definieren** Begriffe lieber einmal unmissverständlich innerhalb der Geschäftsordnung.
- Wir nutzen möglichst keine **Verweise** ohne den jeweiligen Sinnzusammenhang kurz zu umreißen. So erkennt man auch ohne Nachschlagen, was an der verwiesenen Stelle geregelt ist.
- Wir trennen uns vom bisherigen Konzept, was sich in weiten Teilen am Verlauf der Versammlungsorganisation orientiert hat, und erarbeiten eine Struktur, die sich besser zum schnellen **Nachschlagen** eignet. Wir ergänzen die Ordnung um ein **Inhaltsverzeichnis**.

Antrag

A16 Ehrenamtliches Engagement absichern – Gemeinnützigkeit ausweiten

Antragssteller*innen: HV (dort beschlossen am: 10.05.2025)

Antragstext

1 Die Hauptversammlung möge beschließen:
2 Der Bundesvorstand des BDKJ setzt sich im Rahmen seiner politischen
3 Interessenvertretung gegenüber Politik und Verwaltung für eine Änderung der
4 Abgabenordnung (AO) ein. Die Jugend- und Diözesanverbände sollen dieses Bemühen
5 im Rahmen ihrer politischen Interessenvertretung bestmöglich unterstützen.
6 Die angestrebte Änderung der AO hat den folgenden Inhalt:
7 Für kleine Körperschaften wie z.B. die Ortsgruppen von Jugendverbänden soll die
8 steuerrechtliche Anerkennung als gemeinnützige Organisation strukturell
9 vereinfacht werden. Insbesondere soll die Notwendigkeit der regelmäßigen Abgabe
10 einer Steuererklärung entfallen.

Begründung

§58 der Abgabenordnung (AO) besagt, dass eine steuerbegünstigte Körperschaft Mittel nur an wiederum selbst steuerbegünstigte Körperschaften zuleiten darf. Im „Erlass betr. Mustersatzung der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG) und ihrer Fördervereine“ vom 13.12.2022 hat das Finanzministerium Sachsen-Anhalt dies in Bezug auf Jugendverbände bestätigt, dort heißt es: „(...) Voraussetzung für die gemeinnützigkeitsrechtlich zulässige Mittelweitergabe der Fördervereine ist, dass die Pfadfinderstämme selbst als steuerbegünstigte Körperschaft i.S.d. §§ 51 ff. AO anerkannt sind (§58 Nr.1 AO). Hierzu ist erforderlich, dass die Untergliederungen eigene Satzungen beschließen, die den gemeinnützigkeitsrechtlichen Voraussetzungen entsprechen. (...)“

Hier ist die Aussage der Finanzverwaltung enthalten, dass für eine Mittelweitergabe innerhalb des Verbandes auch die regionalen Gliederungen selbst gemeinnützig anerkannt sein müssen. Dies lässt sich analog auf Ortsgruppen von Verbänden anwenden, welche von einem BDKJ-Diözesanverband Fördermittel erhalten, auch als Weiterleitung von Fördermitteln der Länder oder anderer Zuschüsse. Es muss damit gerechnet werden, dass sich nun innerhalb der Finanzverwaltung auch andere Verbände und deren Mittelweitergabe bzw. –verwendung genauer angesehen werden. Um hier rechtlich auf der sicheren Seite zu sein, müssten alle Mittelempfänger*innen selbst als gemeinnützig anerkannt sein – also eingetragene Vereine, die eine Steuererklärung beim Finanzamt einreichen, um den entsprechenden Freistellungsbescheid zu erhalten. Um diesen bürokratischen Aufwand zu vermeiden und unserer Praxis der Mittelweitergabe auf sichere Beine zu stellen, schlagen wir vor, die Hürden für die Erlangung der Gemeinnützigkeit für kleine Verbandsgruppierungen zu senken.

Den konkreten Änderungsvorschlag der AO schreiben wir nicht in den Beschlusstext, um dem Bundesvorstand Handlungsspielraum einzuräumen. Nach unserem jetzigen Kenntnisstand könnte er folgendermaßen aussehen:

(1) Gewährt das Gesetz eine Steuervergünstigung, weil eine Körperschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (steuerbegünstigte Zwecke) verfolgt, so gelten die folgenden Vorschriften. Unter Körperschaften sind die Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes zu verstehen. Funktionale Untergliederungen (Abteilungen) von Körperschaften gelten nicht als selbstständige Steuersubjekte.

Vorgeschlagene Ergänzung: *Regionale Untergliederungen eines Großvereins, der seine Gemeinnützigkeit regelmäßig nachweisen kann, gelten nicht als selbstständige Steuersubjekte, soweit die jährlichen Bruttoeinnahmen die Grenze von 45.000€ nicht übersteigen. Das gilt so lange, bis eine Überschreitung der Bruttoeinnahmengrenze von 45.000€ durch die regionale Untergliederung gegenüber dem Finanzamt angezeigt wird.*

Mit dieser oder einer ähnlichen Formulierung könnte erreicht werden, dass bei Anerkennung der Gemeinnützigkeit eines Jugendverbandes alle regionalen Untergliederungen bis zur entsprechenden Einnahmengrenze automatisch als gemeinnützig gelten, bis angezeigt wird, dass ihre Einnahmen die entsprechende Grenze übersteigen. Die Grenze von 45.000€ entspricht der Regelung, bis wann gemeinnützige Vereine ihre Mittel nicht der zeitnahen Mittelverwendung unterwerfen müssen.

Dieses Verfahren ist insofern bewährt, als das die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe nach §75 SGB VIII nach einem vergleichbaren System funktioniert. Einer Mittelweiterleitung von BDKJ-Diözesanverbänden an andere verbandlichen Gruppierungen stünde dann nichts mehr im Wege.

Außerdem beobachten wir, dass die extreme Rechte momentan vielfach versucht, die staatliche Förderung von Organisationen wie den Jugendverbänden in Frage zu stellen, indem sie ihre Gemeinnützigkeit anzweifelt. Dies geschieht hauptsächlich über die Konstruktion eines sogenannten Neutralitätsgebotes. Wir möchten gern weitere Angriffsflächen auf die Gemeinnützigkeit und damit die Förderung unserer Gliederungen verhindern.

Antrag

A17 NEU: DA2: Dringlichkeitsantrag: Verfassungsfeindlichkeit konsequent begegnen – Einheitliches Vorgehen gegen AfD-Mitglieder in den Strukturen des BDKJ

Antragssteller*innen: HV (dort beschlossen am: 11.05.2025)

Antragstext

1 **Die Mitgliedschaft in der AfD oder das aktive Bekenntnis zu ihrem Parteiprogramm**
2 **wird als unvereinbar mit den Grundwerten des BDKJ bewertet, wie mit dem**
3 **Beschluss „Aus christlicher Überzeugung für Demokratie! Wir zeigen klare Kante**
4 **gegen die extreme Rechte und rechten Populismus“.**

5
6 Die Einstufung der AfD als gesichert rechtsextremistische Bestrebung gegen die
7 freiheitlich-demokratische Grundordnung durch das Bundesamt für
8 Verfassungsschutz stellt eine Verschärfung im Umgang mit dieser Partei dar. Als
9 Bund deutscher katholischer Jugend, der sich auf Grundlage des christlichen
10 Menschenbildes für eine offene, solidarische und demokratische Gesellschaft
11 einsetzt, dürfen wir diese Entwicklung nicht unbeantwortet lassen.

12 Die Gefahr, die von rechtsextremen Einstellungen und AfD-nahen Positionierungen
13 ausgeht, betrifft auch die Lebenswelt junger Menschen und kann unsere Strukturen
14 unmittelbar beeinflussen. In unseren Gruppenstunden, Gremien und Veranstaltungen
15 braucht es einen klaren Schutzraum für Vielfalt, Toleranz und Menschenwürde –
16 und eine unmissverständliche Haltung gegenüber all jenen, die diese Grundwerte
17 in Frage stellen.

18 Mit diesem Antrag geben wir den Beschlüssen des BDKJ-Bundesverbandes gegen die
19 AfD und gegen Rechtsextremismus eine konkrete, verbindliche Umsetzung. Ziel ist
20 es, alle Gliederungen des BDKJ in die Lage zu versetzen, angemessen, und klar
21 mit AfD-Mitgliedschaften oder -Nähe umzugehen, Unsicherheiten zu begegnen und
22 unsere Strukturen zu schützen. Dabei geht es nicht um Pauschalurteile, sondern
23 um die Verteidigung unserer gemeinsamen Werte.

24 Die Hauptversammlung des BDKJ möge beschließen:

- 25 **1. Die Jugendverbände verpflichten sich nach Möglichkeit flächendeckende**
26 **Verfahren für den Umgang mit Mitgliedern, die Teil einer rechtsextremen**
27 **Organisation oder Partei, wie der AfD oder der Jungen Alternativen sind**
28 **oder sich in Wort und Tat offen mit deren Programmatik identifizieren,**
29 **aufrecht zu erhalten oder zu entwickeln. In der jugendpolitischen**
30 **Vernetzungsrunde des BDKJ-Bundesverbandes ist Gelegenheit für die Jugend-**
31 **und Diözesanverbände, um über Erfahrungen, Umsetzungsmöglichkeiten und**
32 **Wirksamkeit von Verfahren in Kontakt und Dialog zu bleiben.**

- 33 2. **Der Satzungsausschuss wird beauftragt zu prüfen, ob ein einheitliches**
34 **Verfahren für einen Ausschluss von Mandatsträger*innen in BDKJ-Strukturen**
35 **mit rechtsextremer Gesinnung möglich und in der Satzung abbildbar ist. Das**
36 **Ergebnis dieser Prüfung soll der BDKJ-Hauptversammlung 2026 vorgelegt**
37 **werden.**
- 38 3. **Der BDKJ-Bundesvorstand wird beauftragt, an der BDKJ-Bundesstelle eine**
39 **Möglichkeit zur Dokumentation von oben genannten Fällen zu schaffen. Ziel**
40 **ist es, einen Überblick über rechtsextreme Vorfälle in den BDKJ-Strukturen**
41 **zu erhalten.**
- 42 4. **Der BDKJ-Bundesverband stellt Informationen zusammen, die mindestens**
43 **folgende Inhalte umfassen:**
- 44 ◦ **Informationen zu Anlauf-, Melde- und Beratungsstellen an die sich**
 - 45 **Gliederungen, ehrenamtlich Engagierte und hauptberuflich Tätige**
 - 46 **vertraulich wenden können, wenn konkrete Hinweise auf AfD-**
 - 47 **Mitgliedschaften oder AfD-nahe Positionierungen vorliegen.**
 - 48 ◦ **Informationen zu den Ausschlussverfahren der Jugendverbände.**
 - 49 ◦ **Informationen zu den Ansprechpersonen in den Jugendverbänden.**
 - 50 ◦ **Darstellung der arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen (inkl.**
 - 51 **kirchlichem Arbeitsrecht) zur Beendigung von Arbeitsverhältnissen**
 - 52 **bei rechtsextremem Gedankengut von Arbeitnehmer*innen.**
- 53 5. **Der BDKJ-Bundesverband bewirbt intensiv die Angebote der**
54 **Netzwerkpartner*innen im Bereich Rechtsextremismusprävention.**

Begründung

Am 2. Mai 2025 hat das Bundesamt für Verfassungsschutz die AfD als gesichert rechtsextremistische Bestrebung gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung eingestuft. Die AfD propagiert ein völkisches Menschenbild, verharmlost den Nationalsozialismus, hetzt gegen Migrantinnen, queere Menschen und Demokratinnen – all dies steht in direktem Widerspruch zu den Werten, für die der BDKJ einsteht.

Der BDKJ hat sich in seinen bisherigen Beschlüssen – wie z. B. „Aus christlicher Überzeugung für Demokratie! Wir zeigen klare Kante gegen die extreme Rechte und rechten Populismus“ – eindeutig gegen Rechtsextremismus und die AfD positioniert. Angesichts der neuen Einstufung durch den Verfassungsschutz ist es notwendig, diesen Beschlüssen jetzt konkrete, wirkungsvolle Maßnahmen folgen zu lassen, um unsere Strukturen zu schützen, Ehrenamtliche zu stärken und unsere Werte konsequent zu leben.

Die AfD stellt mit ihrer verfassungsfeindlichen Ideologie eine direkte Bedrohung für die freiheitlich-demokratische Grundordnung dar. Als katholischer Jugendverband mit einem klaren Wertekompass ist es unsere Pflicht, dieser Entwicklung entschieden entgegenzutreten. Ein einheitliches und konsequentes Vorgehen innerhalb des BDKJ ist notwendig, um unsere Strukturen vor rechtsextremen Einflüssen zu schützen und unsere Glaubwürdigkeit als Verfechter von Demokratie und Menschenwürde zu bewahren.

Antrag

DA1 Dringlichkeitsantrag: Verbotsverfahren gegen die gesichert rechtsextreme AfD - jetzt!

Antragssteller*innen: HV (dort beschlossen am: 10.05.2025)

Antragstext

1 Der BDKJ fordert die zuständigen politischen und staatlichen Stellen –
2 namentlich Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat – dazu auf, ein Verfahren
3 zum Verbot der gesichert rechtsextremen Partei „Alternative für Deutschland“
4 (AfD) gemäß Artikel 21 Absatz 2 Grundgesetz und §§ 43 ff. BVerfGG einzuleiten.

5 Der BDKJ Bundesvorstand wird beauftragt, sich auch im ZdK und mit anderen
6 Netzwerkpartner*innen hierfür einzusetzen und den bereits bestehenden Beschluss
7 im DBJR zum AfD-Verbotsverfahren zu unterstützen.

8 Mit dieser Forderung erweitern wir unseren Beschluss „Aus christlicher
9 Überzeugung für Demokratie. Wir zeigen klare Kante gegen die extreme Rechte und
10 rechten Populismus“ der BDKJ-Hauptversammlung 2024.1

11

12 1 Fußnote:

13 https://www.bdkj.de/fileadmin/bdkj/Dokumente/Beschluesse/3/3.99_Aus_christlicher
14 [_UEberzeugung_fuer_Demokratie.pdf](https://www.bdkj.de/fileadmin/bdkj/Dokumente/Beschluesse/3/3.99_Aus_christlicher)

Begründung

Die Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) wird mittlerweile von den Verfassungsschutzbehörden als gesichert rechtsextrem eingestuft. Diese Einstufungen basieren auf Beobachtungen und Analysen, die eine systematische und zielgerichtete Agitation gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung Deutschlands belegen.

Der BDKJ hat sich in seinem Beschluss „Aus christlicher Überzeugung für Demokratie! Wir zeigen klare Kante gegen die extreme Rechte und rechten Populismus“ (BDKJ-Hauptversammlung Mai 2024, Beschluss 3.99) eindeutig positioniert. Darin heißt es unter anderem:

- Der BDKJ stellt sich konsequent gegen extrem rechte und rechtspopulistische Positionen und Handlungen und setzt sich für eine vielfältige und demokratische Gesellschaft ein.
- Die AfD wird als Partei benannt, „deren Jugendorganisation und mehrere Landesverbände als gesichert rechtsextrem eingestuft werden“ und die für „eine Dekade organisierter Demokratie- und Menschenfeindlichkeit“ steht.

- Die Mitgliedschaft in einer rechtsextremen Partei wie der AfD ist mit der Mitgliedschaft in den BDJ-Verbänden unvereinbar („Wir wählen! NICHT die AfD“).
- Der BDJ fordert, „keine Finanzierung extrem rechter Parteien und Stiftungen“ zuzulassen und das „im Grundgesetz verankerte Prinzip der wehrhaften Demokratie [...] umfassend [zu nutzen], um unsere Demokratie gegen ihre Feind*innen zu schützen.“

Die fortlaufenden Beobachtungen und die Einstufung durch den Verfassungsschutz bestätigen die im BDJ-Beschluss von 2024 geäußerte Sorge und Analyse. Die AfD arbeitet aktiv an der Untergrabung demokratischer Werte und Institutionen, verbreitet gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und stellt eine ernsthafte Gefahr für unsere plurale Gesellschaft und die freiheitlich-demokratische Grundordnung dar.

Aus unserer christlichen Überzeugung und unserer demokratischen Grundhaltung heraus, wie sie im Beschluss 3.99 bekräftigt wird, ergibt sich die Notwendigkeit, nicht nur Haltung zu zeigen, sondern auch konkrete Schritte zum Schutz der Demokratie zu fordern. Die Einleitung eines Verbotsverfahrens ist ein legitimes und notwendiges Mittel der wehrhaften Demokratie, um Organisationen entgegenzutreten, die darauf abzielen, diese abzuschaffen.

Angesichts der gesicherten Erkenntnisse über die verfassungsfeindlichen Bestrebungen der AfD ist die Prüfung und Einleitung eines Verbotsverfahrens durch die zuständigen Verfassungsorgane – Bundesregierung, Bundestag oder Bundesrat – ein notwendiger und konsequenter Schritt. Als BDJ sollten wir uns daher aktiv an diese Organe wenden und die Einleitung eines solchen Verfahrens einfordern. Beispielsweise gemeinsam mit dem DBJ, der sich bereits [positioniert](#) hat, sehen wir großes Potenzial hier gemeinsam stark sein zu können.

Antrag

DA3 Dringlichkeitsantrag: Es braucht kirchliche Mittel für die Finanzierung der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt!

Antragssteller*innen: HV (dort beschlossen am: 10.05.2025)

Antragstext

1 Die Jugendverbände haben Anteil an der Sendung der Kirche, sind Teil der Kirche
2 und wirken somit in Strukturen und Systemen, die sexualisierte Gewalt
3 (systemisch) massiv begünstigt haben und begünstigen. Aus diesem Grund haben wir
4 uns bereits 2020 auf den Weg gemacht, unserer Verantwortung gerecht zu werden.
5 Eine wissenschaftliche Vorstudie hat bestätigt: In bisherigen
6 Aufarbeitungsstudien ist verbandliche Kinder- und Jugendarbeit als Tatkontext
7 kaum bis gar nicht berücksichtigt.

8 Die BDKJ-Hauptversammlung sieht als Teil der Kirche den Verband der Diözesen
9 Deutschlands (VDD) in der Pflicht, die möglichst unabhängige Aufarbeitung
10 sexualisierter Gewalt, die auf Bundesebene zentral für die Jugendverbände und
11 Strukturen durchgeführt wird, zu finanzieren.

12 Die BDKJ-Hauptversammlung kritisiert scharf, dass der Verband der Diözesen
13 Deutschlands (VDD) bisher nicht bereit ist, zumindest einen Teil des
14 finanziellen Mehraufwands zu tragen, obwohl die Jugendverbände und der BDKJ
15 sämtlichen Bedingungen des Verbands der Diözesen Deutschlands (VDD) nachgekommen
16 sind und den Mehrwert eines Forschungsprojektes des BDKJ mit einer Vorstudie
17 sowie der Vorlage eines exemplarischen Forschungsdesigns nachgewiesen haben. Die
18 Jugendverbände, BDKJ-Diözesanverbände und der BDKJ-Bundesstelle e.V. müssen nun
19 die notwendigen Mittel selbst bereitstellen, wodurch an anderen Stelle Mittel
20 fehlen werden und somit die wertvolle Arbeit der Jugend- und Diözesanverbände
21 nicht in vollem Umfang geleistet werden kann.

22 Seit über drei Jahren bemüht sich der BDKJ-Bundesvorstand in verschiedenen
23 Gesprächen um eine (Teil-)Finanzierung seitens des Verbands der Diözesen
24 Deutschlands (VDD) und hat bereits mehrere Anträge gestellt, auf die es keine
25 offizielle Zu- oder Absage gab. Stattdessen werden die Jugendverbände und der
26 BDKJ mit teils sinnlosen und kostenintensiven Auflagen sowie verzögerten
27 Gesprächsterminen hingehalten und der Start einer Aufarbeitung wird weiter
28 verzögert. Weiterhin muss die BDKJ-Hauptversammlung feststellen, dass der
29 Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) das Anliegen bisher nicht mit den
30 Bischöfen beraten hat, obwohl die zuständigen Bischöfe durch den BDKJ von Beginn
31 an eingebunden wurden. Die BDKJ-Hauptversammlung ist irritiert und verärgert
32 über dieses Vorgehen des Verbands der Diözesen Deutschlands (VDD). Der BDKJ
33 strebt eine offene und verlässliche Zusammenarbeit mit dem Verband der Diözesen

34 Deutschlands (VDD) an, sieht aber in dieser Sachfrage zurzeit das
35 Vertrauensverhältnis als gestört.

36 Die BDKJ-Hauptversammlung erwartet vom Verband der Diözesen Deutschlands (VDD)
37 mindestens

- 38 • eine verbindliche Zusage der Bereitstellung von Mitteln aus der Umwidmung
39 der VDD-Projektmittel für 3 Jahre in Höhe von 150.000€.
- 40 • eine offizielle Zu- oder Absage auf die Anträge des BDKJ-Bundesvorstands.
- 41 • die Aufnahme einer intensiven, verbindlichen und offenen Kommunikation mit
42 dem BDKJ-Bundesvorstand.
- 43 • die Bereitstellung von weiteren Finanzmitteln mit dem Kriterium der
44 Förderung der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in der
45 Jugend(verbands)arbeit aus der Verpflichtung als Täter*innenorganisation
46 heraus.

Begründung

Der Antrag entstand aus dem Antragscafe.

Die Dringlichkeit begründet sich aus dem Wunsch der Jugend- und Diözesanverbände, den ursprünglichen Antrag zu trennen.